



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Planen. Beraten. Entwickeln.

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

DS VVS 03/16
(2 Anlagen)

Freiburg i. Br., 25.11.2016

Unser Zeichen: 8600.7, 8605.0

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 08.12.2016

TOP 4 (öffentlich)

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein

- hier: - Ergebnisse der Beteiligungsverfahren gem. § 12 LplG und § 10 ROG
zum 1. und zum 2. Offenlageentwurf (Stand September 2013 bzw. April 2016)
- Satzungsbeschluss

– *beschließend* –

1 Beschlussvorschlag

- 1.1 Die Verbandsversammlung billigt die vom Planungsausschuss in seinen Sitzungen am 12.03.2015, 26.11.2015 und 17.03.2016 (zum 1. Offenlageentwurf) sowie am 24.11.2016 (zum 2. Offenlageentwurf, Anlage 1 zu DS PIA 12/16, lfd. Nr. 1–281, 293–895 und 897–904) gefassten Abwägungsbeschlüsse in ihrer jeweils letzten Fassung und macht sich diese zu eigen.
- 1.2 Die Verbandsversammlung beschließt in Kenntnis der in Anlagen 1 und 1a zu DS PIA 12/16 unter lfd. Nr. 282–292 und 896 dargestellten zustimmenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zu dem vom Planungsausschuss am 12.03.2015, 26.11.2015 und 17.03.2016 festgestellten 2. Offenlageentwurf die in Anlagen 1 und 1a zu DS PIA 12/16 enthaltenen Abwägungsvorschläge der lfd. Nr. 282–292 und 896.

DS PIA 01/15,
DS PIA 03/15,
DS PIA 01/16,
DS PIA 12/16

DS PIA 01/15,
DS PIA 03/15,
DS PIA 01/16,
DS PIA 12/16

- 1.3 Die Verbandsversammlung stellt in Kenntnis des Umweltberichts (Anlage 6neu zu DS PIA 12/16) den auf Basis
- des Offenlagebeschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 sowie
 - der gemäß Ziff. 1.1 und 1.2 gefassten Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen zum 1. und zum 2. Offenlageentwurf
- gesamtfortgeschriebenen Regionalplan (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) als Satzung (Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage) fest.
- 1.4 Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg wird gebeten, zeitnah die Verbindlichkeit des als Satzung festgestellten Regionalplans gem. Ziff. 1.3 zu erklären.
- 1.5 Die Verbandsversammlung ermächtigt die Verbandsgeschäftsstelle, im Rahmen von Zielabweichungsverfahren auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans 1995 zustimmende Stellungnahmen abzugeben, wenn das beabsichtigte Vorhaben in Einklang mit dem als Satzung festgestellten Regionalplan gem. Ziff. 1.3 steht.
- DS PIA 12/16
- Anlage 1

2 Anlass und Begründung

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.07.2007 wurde die Verbandsgeschäftsstelle beauftragt, mit den Arbeiten zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans 1995 zu beginnen. Nach Satzungsbeschluss der vorgezogenen Fortschreibung des Kapitels Einzelhandelsgroßprojekte am 16.07.2010 erfolgte am 09.12.2010 der Aufstellungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans (ohne Kap. 4.2.1 Windenergie). Am 18.07.2013 hat die Verbandsversammlung einen Entwurf des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans festgestellt und die Einleitung des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens beschlossen.

DS VVS 10/07,
DS VVS 03/10,
DS VVS 10/10,
DS VVS 04/13

Im Rahmen dieses 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahrens sind über 2.000 Stellungnahmen eingegangen. Hierüber hat der Planungsausschuss in drei Sitzungen (am 12.03.2015, 25.11.2015 und 17.03.2016) beraten und Abwägungsbeschlüsse über sämtliche 4.600 Anregungen und Bedenken gefasst. In der abschließenden Sitzung am 17.03.2016 wurde auch die Einleitung eines erneuten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens beschlossen.

DS PIA 01/15,
DS PIA 03/15,
DS PIA 01/16

Zum 2. Offenlage-Entwurf sind insgesamt 212 Stellungnahmen (einschließlich jener des Wirtschafts- und des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg) mit 904 Einzelanregungen eingegangen. Hierüber hat der Planungsausschuss am 24.11.2016 beraten und Abwägungsbeschlüsse über 892 Anregungen aus dem 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahren gefasst.

DS PIA 12/16

Die vom Planungsausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2016 gefassten Abwägungsbeschlüsse stimmen – mit Ausnahme der in Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage wiedergegebenen Fälle (Ifd. Nr. 245, 266, 267, 273, 276, 747–757, 888 und 893) – mit den von der Verbandsgeschäftsstelle vorgelegten Abwägungsvorschlägen (Anlagen 1 und 1a zu DS PIA 12/16) überein. Auf die Vorlage der entsprechend dieser Abwägungsbeschlüsse geänderten Text- und Kartenteile des Regionalplans wird verzichtet. Die textlichen Änderungen gegenüber Anlage 3 neu zu DS PIA 12/16 sind unmittelbar den Abwägungsbeschlüssen in Anlage 2 zu entnehmen. Die Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen (Anlage 5 zu DS PIA 12/16) stellen bzgl. der jeweils betroffenen Festlegung den Stand einer bereits offengelegten Planfassung wieder her und somit ebenfalls eindeutig nachzuvollziehen.

Anlage 2

DS PIA 12/16

Über die in Anlagen 1 und 1a zu DS PIA 12/16 unter Ifd. Nr. 282–292 und 896 wiedergegebenen Anregungen sind vom Planungsausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2016 keine Abwägungsbeschlüsse gefasst worden. Dies ist von der Verbandsversammlung vor Feststellung des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans als Satzung vorzunehmen.

Zu Beschlussziff. 1.4

Die Verbandsgeschäftsstelle wird dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg die beschlossene Fassung des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans (vgl. DS PIA 12/16, Ziff. 6) umgehend zur Genehmigung vorlegen. Über die gesetzlich vorgesehenen Unterlagen (vgl. § 12 Abs. 11 LplG) hinaus wird die Verbandsgeschäftsstelle das Wirtschaftsministerium gerne dabei unterstützen, die Verbindlichkeitserklärung und die hierfür notwendige Mitzeichnung weiterer Ministerien so zügig wie möglich durchzuführen. Rechtskraft erlangt der gesamtfortgeschriebene Re-

DS PIA 12/16

gionalplan mit Veröffentlichung der Genehmigung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg.

Zu Beschlussziff. 1.5

Bereits zur Feststellung des 1. und des 2. Offenlageentwurfs hatten die Verbandsversammlung bzw. der Planungsausschuss beschlossen (vgl. DS VVS 04/13, Ziff. 1.3, und DS PIA 01/16, Ziff. 1.4), dass zustimmende Stellungnahmen im Rahmen von Zielabweichungsverfahren, die noch auf Grundlage des Regionalplans 1995 durchgeführt werden, keine Gremienbefassung benötigen, wenn das beabsichtigte Vorhaben in Einklang mit dem festgestellten Planentwurf steht. Die Verbandsgeschäftsstelle schlägt vor, für die Übergangszeit bis zur Rechtskraft des neuen Regionalplans weiter so zu verfahren. Dies kann zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung beitragen. Ob in solchen Fällen überhaupt noch Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden oder bereits der als Satzung verabschiedete Regionalplan als maßgebliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann, ist von der Höheren Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium Freiburg zu entscheiden.

DS VVS 04/13,
DS PIA 01/16

3 Fazit

Der Satzungsbeschluss für den gesamtfortgeschriebenen Regionalplan stellt sowohl für die Region als Ganzes wie für die Städte und die Gemeinden als auch für die Fach- und Genehmigungsbehörden einen bedeutenden Meilenstein dar. Nach 1980 und 1995 wird mit dem Regionalplan der dritten Generation ein wegweisender Rahmen für die Raumentwicklung am Oberrhein geschaffen. Als das neue „Kursbuch“ der Region Südlicher Oberrhein wird der *Regionalplan 3.0* die räumliche Entwicklung bis ins Jahr 2030 und darüber hinaus prägen. Mit dem Satzungsbeschluss des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans zeigt die Region Südlicher Oberrhein ihren Gestaltungswillen, ihre Handlungsfähigkeit und ihre Zukunftsfähigkeit.

Mit der Neufassung des regionalen Raumordnungs- und Raumentwicklungsplans sind die prägenden Megatrends und den Rahmenbedingungen des 21. Jahrhunderts aufgegriffen. Die Raumplanung ist mit ihrem überfachlichen, überörtlichen und über Legislaturperioden hinausreichenden Instrumentarium aufgefordert, ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Bewältigung des demografischen Wandel sowie zum Erhalt und zur Entwicklung der wirtschaftlichen Basis unserer Region zu leisten. Der gesamtfortgeschriebene Regionalplan wird – ebenso wie die bisherigen Regionalen Entwicklungskonzepte des Regionalverbands Südlicher Oberrhein – damit auch der vom Bundesgesetzgeber postulierten Leitvorstellung (§ 1 Abs. 2 ROG) gerecht: „eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.“

Einige Aspekte der gemeinsam erarbeiteten regionalplanerischen Festlegungen und des über sechs Jahre dauernden Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind nochmals hervorzuheben:

Kap. 1 – Ausgewogene Gesamtentwicklung

Die Grundsätze für die Entwicklung und Ordnung des Raums zeigen nochmals deutlich das Aufgaben- und zugleich Spannungsfeld regionalplanerische Entscheidungen auf. Innerhalb des von Bund und Land vorgegebenen Rahmens ist Regionalplanung immer ein Abwägen und Ausbalancieren – zwischen konkurrierenden Raumnutzungen, Betroffenen und Begünstigten, großen Städten und ländlichem Raum, Schwarzwald und Rheinebene.

Kap. 2.1 bis 2.3 – Raumstruktur

Die dezentrale Raum- und Siedlungsstruktur der Region hat sich über die Jahre nicht grundlegend verändert. Die gestiegene Bedeutung grenzüberschreitender Verflechtungen wird durch Aufstufung der Stadt Neuenburg und der Stadt Rheinau zu Unterzentren sowie durch Festlegung einer weiteren Regionalen Entwicklungsachse (Müllheim – Mulhouse) gewürdigt. Den topografisch bedingt großen Entfernungen zwischen den zentralörtlichen Versorgungskernen im Schwarzwald wird durch Beibehaltung sämtlicher Zentraler Orte Rechnung getragen.

Kap. 2.4.0 – Innen vor Außen

Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke ist gesetzliche Vorgabe und logische Konsequenz aus der Endlichkeit der Resource Fläche. Die Kap. 2.4.0 zugrunde liegende Maxime „Innen vor Außen“ ist jedoch auch ökonomisch sinnvoll – aus Sicht der auf den Boden angewiesenen Landwirtschaft ebenso wie aus Sicht der kommunalen Haushalte und der Wohnungssuchenden bzw. Bauwilligen.

Kap. 2.4.1 – Zukunftsfähiges Siedlungskonzept

Die Entwicklung raumordnerischer Rahmenvorgaben für die Siedlungsentwicklung stand nicht nur unter den Vorzeichen des demografischen Wandels, sondern auch dem erstmals 2009 vom Land veröffentlichten „Hinweispapier“ (Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfsnachweise) gegenüber. Mit dem neuen Regionalplan liegt ein handhabbares, für Dritte nachvollziehbares und kommunalfreundliches Konzept zur Bestimmung von Wohnbauflächenbedarfen vor. Die von Jahr zu Jahr schwankenden und in vielen Fällen unbrauchbaren Rechenergebnisse des Hinweispapiers brauchen damit nicht weiter zur Anwendung kommen. Dem nicht nur im regionalen Vergleich außergewöhnlich hohen Wohnbauflächenbedarf im Oberzentrum Freiburg wird (unter Öffnung der landesplanerischen Zielvorgabe zur Konzentration der Siedlungsentwicklung) durch die Möglichkeit zur Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen begegnet.

Kap. 2.4.2 – Wirtschaftliche Perspektiven

Bereits im Regionalplan 1995 war ein pragmatischer Steuerungsansatz für die Bestimmung gewerblicher Bauflächenbedarfe enthalten. Dieser konnte ebenso beibehalten werden wie die Möglichkeiten zur interkommunalen Übertragung der Gewerbeflächenbedarfe. Der neue Regionalplan sichert somit Entwicklungsmöglichkeiten für Dienstleistungen, Handwerk, Gewerbe und Industrie und ermöglicht, dass auch im Rahmen der Eigenentwicklung eine Angebotsplanung durch die Städte und Gemeinden erfolgen kann.

Kap. 2.4.3 – Freizeit und Tourismus

Die richtungsweisende Entscheidung im Bereich Freizeit und Tourismus ist bereits im Rahmen der Regionalplan-Änderung 2003 gefallen: Die Festle-

gung eines Vorranggebiets für die (zwischenzeitlich erheblich konkretisierte) Erweiterung des Europaparks am Standort Rust/Ringsheim. Dieses konnte unverändert in den neuen Regionalplan überführt werden.

Kap. 2.4.4 – Einzelhandel

Die regionalplanerische Steuerung der Einzelhandelsansiedlung wurde vorgezogen und kann ihre planerische Relevanz und ihren Nutzen zum Erhalt und Stärkung der dezentralen Versorgungsstrukturen sowie der Innenstädte und Ortskerne bereits seit Genehmigung 2011 nachweisen. Eine erste Evaluierung der gebietsscharfen Festlegungen soll 2017 auf Grundlage des Projekts „Handelsmonitor Oberrhein“ begonnen werden.

Kap. 3 bis 3.1 – Multifunktionaler Freiraumschutz

Der Freiraum sieht sich einer Vielzahl unterschiedlichen Nutzungsansprüchen gegenüber. Die Sicherung großer zusammenhängender Teile von Natur und Landschaft dient zugleich dem Erhalt wichtiger landwirtschaftlichen Produktionsflächen, dem Erhalt der Kulturlandschaft, siedlungsklimatische Aspekte und der Naherholung. Die Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wurde dafür auf vollständig aktualisierten Datengrundlagen neu aufgestellt und in zahlreichen Einzelgesprächen mit den Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden abgestimmt. Die raumordnerische Sicherung des Biotopverbunds sowie von siedlungstrennenden Freiräumen längs der Entwicklungsachsen bilden dabei einen Schwerpunkt.

Kap. 3.2 – Beitrag zum Arten- und Biotopschutz

Mit den auf neuer Datengrundlage festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege kommt der Regionalverband seinem Auftrag zum Arten- und Biotopschutz nach und leistet einen raumordnerischen Beitrag zur Sicherung der Biodiversität in der Region. Gebiete, die potenziell für eine Nutzung der Windenergie geeignet sind, wurden im Satzungsentwurf bewusst nicht betrachtet.

Kap. 3.3 – Vorsorgender Schutz der Grundwasservorkommen

Die Sicherung der bedeutenden Grundwasservorkommen im Oberrheingraben ist eine generationenübergreifende Aufgabe und mittel- und langfristige Basis für eine der wichtigsten kommunalen Aufgabe der Daseinsvorsorge: die Trinkwasserversorgung. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung konnte, aufbauend auf einem Fachgutachten des Regierungspräsidiums Freiburg, eine innovative Neufassung der Plansätze bei gleichzeitig erheblicher Flächenreduzierung gegenüber den bisher festgelegten Grundwasserschonbereichen erreicht werden. Die vorsorgende raumordnerische Sicherung der für eine Trinkwassernutzung geeigneten Gebiete wird damit räumlich und inhaltlich wesentlich zielgerichteter sein. Über die bundesrechtlichen Regelungen hinaus wird in diesen Gebieten auch das „Fracking“ ausgeschlossen.

Kap. 3.4 – Vorbeugender Hochwasserschutz

Die aktuellen fachrechtlichen Regelungen zum Hochwasserschutz sehen vor, Bereiche, die definitionsgemäß statistisch einmal in 100 Jahren überschwemmt werden, von einer weiteren baulichen Inanspruchnahme auszunehmen. Erst mit der raumordnerischen Sicherung der Planungsräume des Integrierten Rheinprogramms sowie jener Bereiche an den Rheinzufüssen, die für eine Rückverlegung von Deichen besonders geeignet sind, wird hingegen dazu beitragen, zusätzlichen Retentionsraum zu schaffen. Vor dem

Hintergrund des Klimawandels wird damit ein bedeutender Beitrag zu einem vorbeugenden Hochwasserschutz geleistet. Nach Finalisierung der Hochwassergefahrenkarten für die Region Südlicher Oberrhein wird zu entscheiden sein, ob eine Fortschreibung dieses Teilkapitels erforderlich ist.

Kap. 3.5 – Verlässliche Grundlage für die Rohstoffindustrie

Da es keine eigenständige Fachplanung für den Rohstoffabbau gibt, sind die Festlegungen zum Abbau und zur Sicherung von Rohstoffvorkommen allein und unmittelbar durch den Träger der Regionalplanung zu treffen. Das gewählte Vorgehen (Ausrichtung des Planungshorizonts auf zweimal 20 Jahre, Nicht-Anrechnung konzessionierter Restmengen, Nicht-Anrechnung der Mengen des Integrierten Rheinprogramms etc.) gibt den Unternehmen der Rohstoffwirtschaft umfangreiche Planungs- und Investitionssicherheit, leistet einen Beitrag für den mittel- und langfristigen Erhalt dieses Wirtschaftszweigs in der Region und die im öffentlichen Interesse stehende Sicherung der Rohstoffversorgung.

Kap. 4.1 – Mensch- und umweltgerechte Mobilität

Die im bisherigen Regionalplan formulierten Ansprüche zur verbindlichen Steuerung der bundes- und landespolitischen Entscheidung zum Neu- und Ausbau von Verkehrsstrassen waren 1995 von der Verbindlichkeit auszunehmen. Insofern beschränken sich die Plansätze im Kapitel 4.1 auf Grundsätze und wenige Vorschläge an die Träger der Fachplanung. Die Erarbeitung und Diskussion dieses Kapitels haben deutlich gezeigt, dass sich der Regionalverband auf „alten“ (z. B. Rheintalbahn) wie auf neuen Handlungsfeldern (z. B. Radschnellwege) für eine mensch- und umweltgerechten Entwicklung des Mobilitätssystems am Oberrhein – sowohl als regionaler Plan- wie auch als Impulsgeber – engagieren wird.

Kap. 4.2 – Erneuerbare Energie

Die Entkopplung des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie von der Gesamtfortschreibung erweist sich nach wie vor als richtige Entscheidung. Die Vorlage eines 2. Offenlage-Entwurfs für das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie ist, abhängig von den noch ausstehenden Letztabstimmungen mit kommunalen Planungsträgern und dem Regierungspräsidium, für das 2. Quartal 2017 vorgesehen. Vorranggebiete für andere Energienutzungen sind nicht festgelegt. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist (auch durch die Ausnahmeregelung in PS 3.1.1) eine große Gebietskulisse eingeräumt.

Das Verfahren – kommunalfreundlich und rechtssicher

Vor und während des Offenlage-Verfahrens erfolgte eine intensive Abstimmung mit den Städten und Gemeinden sowie mit den Fach- und Genehmigungsbehörden. Auf dieser Grundlage konnten von der Verbandsgeschäftsstelle kommunalfreundliche und rechtssichere Abwägungsvorschläge erarbeitet werden. Die politische Beschlussfassung darüber war auch für die Gremien des Regionalverbands eine Mammutaufgabe. Hierbei die gesamtregionale Perspektive zu wahren, im Einzelfall auch Konflikte mit betroffenen Städten und Gemeinden sowie Fachbehörden und Unternehmen nicht zu scheuen, war und ist eine Herausforderung. **Allen Beteiligten sei an dieser Stelle ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit gedankt.**

Satzung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 08.12.2016 aufgrund von § 12 Abs. 10 LplG in der Fassung vom 10.07.2003, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 877), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) der Region Südlicher Oberrhein, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlagen zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt durch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 14.04.1994 über die Feststellung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, die Satzungen über die Änderungen des Regionalplans vom 18.09.1997, 24.09.1998, 25.03.1999 und 20.01.2000 sowie die Satzungen über die Teilfortschreibungen des Regionalplans vom 28.02.2002, 28.11.2002, 10.07.2003, 13.05.2004 und 16.07.2010 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, 08.12.2016

Otto Neideck
Vorsitzender

Dr. Dieter Karlin
Direktor

**Von den Abwägungsvorschlägen der Verbandsgeschäftsstelle (Anlagen 1 und 1a zu DS PIA 12/16)
abweichende Abwägungsbeschlüsse des Planungsausschusses vom 24.11.2016**

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
245	2.4.3	5757	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>2.4.3 Freizeit und Tourismus</p> <p>Bereits in unserer Stellungnahme vom 19. Dezember 2013 hatten wir angeregt, für das Freilichtmuseum Vogtsbauernhof in Gutach die Fläche im Anschluss an die Grünzäsur bis zum Freilichtmuseum vorsorglich als Vorranggebiet für Freizeit und Erholung darzustellen. Diese Anregung wurde bisher in der Fortschreibung nicht aufgenommen. Wir möchten bitten dies nachzuholen, um dem Freilichtmuseum entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für eine Erweiterung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof ist eine Fläche von ca. 1,7 ha bauleitplanerisch gesichert. Darüber hinaus verbleiben zwischen der ausgeformten Grünzäsur und den bauleitplanerischen gesicherten Flächen etwa 3,5 ha "weiße Fläche".</p> <p>Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine gebietscharfe Festlegung dieser Flächen als Vorranggebiet im Regionalplan, den damit einhergehenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit sowie den Prüfaufwand im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung begründen könnten. Auch sind keine Umstände bekannt, die einer räumliche Erweiterung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof auf diese Flächen entgegenstehen würden.</p> <p>Auf die Festlegung eines Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus zur Erweiterung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof wird verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 2481).</p> <p><u>Um der besonderen Bedeutung des Schwarzwälder Freilichtmuseums Vogtsbauernhof am Standort Gutach (Schwarzwaldbahn) auch regionalplanerisch Rechnung zu tragen, wird PS 2.4.3 Abs. 2 ergänzt und wie folgt neu gefasst: "Der Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktionen im Umfeld des Nationalparks Schwarzwald, im Hochschwarzwald, am Standort des Schwarzwälder Freilichtmuseums Vogtsbauernhof in Gutach (Schwarzwaldbahn) und am Standort Rust/Ringsheim soll bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht eingeräumt werden."</u></p> <p><u>Die Begründung zu PS 2.4.3 wird im dritten Absatz redaktionell angepasst und um folgenden Aufzählungspunkt ergänzt: "Mit rund 220.000 Besuchern ist das Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof eines der besucherstärksten Freilichtmuseen Deutschlands. Es erforscht und</u></p>

					<u>vermittelt die Kulturgeschichte, sammelt und erhält wichtige Kulturgüter aller ländlichen Schwarzwaldregionen und macht sie für Einheimische wie Besucher zugänglich."</u>
266	2.4.4.6	5297	Bündnis 90/Die Grünen Gemeinderatsfraktion Stadt Emmendingen Frau Ute Haarer-Jenne 79312 Emmendingen	<p>Wir [...] bitten den Regionalverband von der Ausweisung des Vorranggebiets für zentrenrelevanten Einzelhandel in das vorgesehene Baugebiet "Unterer Lerchacker" abzusehen.</p> <p>In der Stadt Emmendingen existieren bereits zwei Vorranggebiete bzw. zentrale Versorgungsbereiche: "Innenstadt" und "Bürkle-Bleiche (zwischen Lessingstraße und Heinrich-Maurer-Straße)". [...]</p> <p>Eine neue Sachlage, wie sie am 12.03.2015 von der Stadt Emmendingen im Planungsausschuss vorgebracht wurde, ist unseres Erachtens nicht eingetreten. Ein Bahnhaltapunkt, in ferner Zukunft, erfordert kein Vorranggebiet an gleicher Stelle. [...]</p> <p>Die stark befahrene L 186 muss von Fußgängern und Radfahrern überquert werden, Ältere und Kinder sehen wir als besonders gefährdet. Wir befürchten eine enorme Zunahme des Autoverkehrs im Stadtteil, wenn die Menschen statt der kurzen Fußwege im Bürkle-Bleiche den autoaffinen Standort am Lerchacker anfahren.</p> <p>Außerdem dürfte der Durchgangsverkehr auf der Kollmarsreuter Straße (L 186) weiter zunehmen und die bereits bestehende starke Lärmbelastung der dortigen Anwohner weiter verschärfen. Auch wird eine Zunahme an CO2-Emmissionen durch das zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen sich negativ auf den Klimaschutz auswirken.</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass die Darstellung der Fläche "Unterer Lerchacker" den Planungskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandel widerspricht. Vorliegend widerspricht der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans dem höherrangigen Recht, dem Landesentwicklungsplan. Danach soll großflächiger zentrenrelevanter Einzelhandel vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen werden. Lediglich für nicht zentrenrelevante Sortimente kommen danach städtische Randlagen in Betracht.</p> <p>Als Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen haben wir uns bereits bei der Abstimmung am 29.09.2015 im Gemein-</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p>Die Anregung sieht vor, das im 2. Offenlage-Entwurf erstmals dargestellte Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich "Unterer Lerchacker" (zwischen der Straße Am Lerchacker, der Landesstraße L 186, der Kreisstraße K 5102 und der Rheintalbahn) in Emmendingen zu streichen.</p> <p><u>Dieses Vorranggebiet wurde auf Anregung der Stadt Emmendingen zum 1. Offenlage-Entwurf "zur Sicherung der Grundversorgung des Ortsteiles Bürkle-Bleiche und der Ortschaften Kollmarsreute und Windenreute" (ID 968) in den 2. Offenlage-Entwurf aufgenommen. Hieran wird - ebenso wie an der einhergehenden Streichung des im 1. Offenlage-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Gebiet Bürkle-Bleiche (s. ID 5298) - festgehalten, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</u></p> <p><u>- Grundsätzliche Einordnung: Die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte bedeutet, dass sämtlichen Einzelhandelsvorhaben (auch großflächigen, auch jenen mit zentrenrelevanten Sortimenten) in diesem Gebiet raumordnerisch bescheinigt wird, dass sie keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) darstellen, sondern dies- bzgl. grundsätzlich als unbedenklich einzustufen sind (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.3). Auch Agglomerationen mehrerer, an sich selbstständiger Einzelhandelsbetriebe (vgl. PS 2.4.4.3) sind innerhalb dieser Vorranggebiete ausdrücklich zulässig und aus regionalplanerischer Sicht als unbedenklich anzusehen. Diese Annahmen können im vorliegenden Fall angesichts der Lage (städtebauliche Randlage an der L 186, s. u.), der Größe (2,6 ha) und der bisherigen Nutzung des Gebiets (ausschließlich landwirtschaftlich, ohne jede bauliche Vorprägung) nicht getroffen werden.</u></p> <p><u>Die Bedenken des Einwenders sind dahingehend nachvollziehbar, dass durch die gemäß PS 2.4.4.6 potenziell in</u></p>

				<p>derat von Emmendingen gegen das von der Verwaltung vorgeschlagene Nutzungskonzept und die Änderung des aktuell dort geltenden Bebauungsplans ausgesprochen, der derzeit noch Gewerbegebiet dort vorsieht. In der Diskussion haben wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Vollsortimenter auf dem Lerchacker die vielseitige Infrastruktur und das soziale Leben im Stadtteilzentrum insgesamt gefährdet.</p> <p>Wir gehen außerdem davon aus, dass die Entwicklung des Standortes "Unterer Lerchacker" der sich faktisch auf der "grünen Wiese" befindet, auch in der Innenstadt für enormen Kaufkraftabfluss sorgen dürfte. Die Verlagerung widerspräche so gesehen dem Emmendinger Märktekonzeptes und wäre daher unverantwortlich für die weitere Entwicklung der Innenstadt. Der Lebensmittelmarkt in Kollmarsreute und die nebenan liegende Metzgerei, die seit Jahren für die verlässliche Nahversorgung der Ortschaft sorgen, wären gefährdet. Auch wird es der Initiative der Bürgerinnen und Bürger von Windenreute schaden, die sich der Ortschaftsentwicklung angenommen haben und neue Ideen für die Grundversorgung im Ortszentrum verwirklichen wollen.</p>	<p>diesem Vorranggebiet zulässigen Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten eine Beeinträchtigung der Innenstadt von Emmendingen nicht generell ausgeschlossen werden kann, sondern vielmehr zu erwarten ist. (Gleiches gilt potenziell auch für die Beeinträchtigung der Stadt- und Ortskerne anderer Zentraler Orte.) Die Festlegung des Vorranggebiets widerspricht somit den in PS 3.3.7.2 Satz 1 LEP (Beeinträchtungsverbot) zum Ausdruck kommenden landesplanerischen Willen des Landtags von Baden-Württemberg, die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nicht nachteilig zu beeinflussen.</p> <p>–Verstoß gegen das Integrationsgebot: Der vom Einwen-der erkannte Verstoß gegen die bindende landesplanerische Vorgabe (PS 3.3.7.2 Satz 2 f. LEP), nach der Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten "vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden" sollen, ist nachvollziehbar. Wie bereits das nordwestlich angrenzende Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zwischen L 186 und Rheintalbahn als städtebauliche Randlage im Sinne des PS 3.3.7.2 LEP zu worten ist, handelt es sich auch bei dem Bereich "Unterer Lerchacker" um eine städtebauliche Randlage. Die regionalplanerische Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte hat nicht die Aufwertung städtebaulicher Randlagen zu neuen Versorgungszentren zum Ziel, sondern ausdrücklich die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 04.07.2012, Az. 3 S 3356/11). Auf die vom VGH (Urteil vom 22.11.2013, Az. 3 S 351/11) bestätigte Verbindlichkeit und Ziel-Qualität des PS 3.3.7.2 Satz 2 LEP wird verwiesen.</p> <p>–Widerspruch zu den Planungskriterien: Die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte am Standort "Unterer Lerchacker" widerspricht insofern auch den eigenen, dem Kap. 2.4.4 zugrunde liegenden Planungskriterien (vgl. insb. Begründung zu PS 2.4.4.5 und zu PS 2.4.4.6). Demnach sind die für eine Vorranggebietsfestlegung einzigen in Frage kommenden Bereiche städtebaulich integrierte Standorte</p>
--	--	--	--	---	--

					<p>innerhalb des baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen, die sich durch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV auszeichnen. Charakteristisch ist eine Funktionsmischung, die durch eine Vielzahl an Nutzungen, wie z. B. Wohnen, Bürodienstleistungen, Handel, Verwaltung, Kultur, Unterhaltung, kirchliche und soziale Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens auszeichnen. Dies ist im Bereich "Unterer Lerchacker" nicht gegeben. Dessen Festlegung stellt somit eine raumordnerisch nicht gewünschte Abweichung von dem 2010 von der Verbandsversammlung beschlossenen Regionalen Einzelhandelskonzepts, d. h. der Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte, dar. Eine weitere augenscheinliche Abweichung zu den Planungskriterien zeigt sich darin, dass es sich beim Standort "Unterer Lerchacker" um das regionsweit einzige Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte handelt, dass bislang nicht baulich genutzt wird.</p> <p>–Keine neue Sach- oder Rechtslage: Schließlich ist festzustellen, dass zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, so dass die Abwägungsbeschlüsse des Planungsausschusses vom 29.04.2010 (vgl. DS-PIA 07/10, Ziff. 3.7 Buchst. a, sowie Anlage 2 zu DS-PIA 07/10, lfd. Nr. 91) und der Verbandsversammlung vom 16.07.2010 (vgl. DS-VVS 03/10, Ziff. 5.7 Buchst. a) sowie die Übernahme der Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte in den 1. Offenlage-Entwurf (Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, vgl. DS-VVS 04/13) aufrecht gehalten werden können. Das im 2. Offenlage-Entwurf dargestellte Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich des Bebauungsplans "Unterer Lerchacker" wird daher gestrichen, die Anregung somit berücksichtigt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>–Der Verzicht auf die auf die Festlegung des Vorranggebiets im Bereich "Unterer Lerchacker" zieht nicht den (vom Einwender angeregten) generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in diesem Bereich nach sich. Zur Klarstellung, dass auch in den höherstufigen Zentralen Orten (analog zu PS-2.4.4.2 für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion), Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der Vor-</p>
--	--	--	--	--	--

					<p>ranggebiete zulässig sind, wenn diese zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind, wird die Begründung zu PS 2.4.4.6 im vierten Absatz wie folgt ergänzt:</p> <p>"Auf die außerhalb der Vorranggebiete gegebene ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind und die Maßgaben der PS 2.4.4.3 bis 2.4.4.5 erfüllen, wird verwiesen. Hierdurch soll die wohnortnahe Grundversorgung auch an integrierten Standorten außerhalb der Vorranggebiete gewährleistet werden, d. h. sowohl in Kleinzentren und nicht-zentralen Orten (vgl. PS 2.4.4.2 Abs. 2; LEP PS 3.3.7 Satz 2) als auch in den höherstufigen Zentralen Orten, insbesondere in deren Stadtteilzentren."</p> <p>Auf die Stellungnahme der Stadt Emmendingen zum 1. Offenlage-Entwurf ("Sicherung der Grundversorgung des Ortsteiles Bürkle/Bleiche und der Ortschaften Kollmarsreute und Windenreute" am Standort "Unterer Lerchacker", ID 968) sowie die Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 04.03.2015, wonach "der Standort [Unterer Lerchacker] sicher als Nahversorgungsstandort gewertet werden" kann, wird verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Bereich "Unterer Lerchacker" wird entsprechend der vorgenannten Abwägung somit der Zustand des 1. Offenlage-Entwurfs wiederhergestellt. Sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit ist somit bereits hinreichend Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden, so dass keine erneute Offenlage erforderlich ist. - Die Behandlung der Anregung bzgl. des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zwischen Lessingstraße und Heinrich-Maurer-Straße (Bürkle-Bleiche-Center) in Emmendingen erfolgt separat (s. ID 5298).
267	2.4.4.6	5298	Bündnis 90/Die Grünen Gemeinderatsfraktion Stadt Emmendingen Frau Ute Haarer-Jenne 79312 Emmendingen	<p>Wir sind sehr besorgt, wenn das [im Entwurf für die 2. Offenlage nicht mehr enthaltene] Vorranggebiet "Bürkle-Bleiche" [zwischen Lessingstraße und Heinrich-Maurer-Straße in Emmendingen] vollständig entfallen würde, dass die erfolgreiche Entwicklung des Ortskerns dieses etwa 9.000 Einwohner zählenden Stadtteils mit dem zentral und integriert gelegenen Einkaufszentrum zum Erliegen kommt.</p> <p>Die heutigen Stadtteilstrukturen zeichnen sich durch kur-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p><u>Auf Anregung der Stadt Emmendingen zum 1. Offenlage-Entwurf wurde das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte am Standort Bürkle-Bleiche gestrichen und "zur Sicherung der Grundversorgung des Ortsteiles Bürkle/Bleiche und der Ortschaften Kollmarsreute und Windenreute" (ID 968) der Standort "Unterer Lerchacker" neu als Vorranggebiet im 2. Offenlage-Entwurf</u></p>

				<p>ze Wege für Fußgänger und Fahrradfahrer mit attraktiven Verläufen zum Bürkle-Bleiche Center aus. Dort sind neben dem Lebensmittelmarkt, die Post, eine Reinigung, Friseur, Reisebüro, Reinigung, Ärztezentrum, Bank und Papier- und Geschenkwarengeschäft sowie Gastronomie angesiedelt. Zudem findet dort zweimal wöchentlich der regionale Wochenmarkt statt. In der Nachbarschaft liegen ein Altenheim, Schulen, Kirchen und deren Kindergärten. Der Bedeutung dieser gewachsenen Struktur hat die Stadt Emmendingen Rechnung getragen, indem sie vor knapp zwei Jahren dort das Familienzentrum Bürkle-Bleiche gebaut und eine Kleinkinderbetreuung neu eingerichtet hat. Die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils haben sich davon auch eine weitere Stärkung für das Bürkle-Bleiche Center versprochen.</p> <p>Es ist für uns unverständlich, dass die weitere Entwicklung dieses vitalen Stadtteilzentrums mit einem Mal durch eine solche Verlagerung des Vorranggebietes an die Randlage "Unterer Lerchacker" geschwächt werden soll. [...]</p> <p>Eine Verlagerung des Vorranggebietes weg vom Stadtteilzentrum "Bürkle-Bleiche" bedeutet eine enorme Schwächung der sozialen und kulturellen Bedeutung sowie der Versorgungsfunktion dieses Zentrums und der Menschen, die dort wohnen.</p>	<p><u>festgelegt. Hieran wird festgehalten, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</u></p> <p><u>Mit der Regionalplan-Teilfortschreibung Einzelhandels-großprojekte hat der Regionalverband 2010 ein Vorrang-gebiet für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevan-ten Sortimenten zwischen der Lessingstraße und der Heinrich-Maurer-Straße in Emmendingen (Bürkle-Bleiche) festgelegt. Dieses wurde in den 1. Offenlage-Entwurf des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans übernommen, auf Beschluss des Planungsausschusses am 12.03.2015 (ID-968) jedoch nicht in den 2. Offenlage-Entwurf über-führt.</u></p> <p><u>Die Hinweise auf die integrierte städtebauliche Lage des Standorts, den Einzelhandelsbestand sowie die genannten ergänzenden Dienstleistungseinrichtungen im Umfeld des Bürkle-Bleiche-Centers sind nachvollziehbar. Siedlungs-strukturelle oder regionalplanerische Anhaltspunkte, die die Streichung dieses Vorranggebiets begründen könnten, sind nicht erkennbar. Auch aus Gründen der Plankonstanz bzw. Planungssicherheit gegenüber den Flächeneigentümern und potenziellen Investoren sowie zur Sicherung der kommunalen Handlungsspielräume zur Entwicklung des Standorts Bürkle-Bleiche wird die Anregung daher be-rücksichtigt. Das Vorranggebiet für zentrenrelevante Ein-zelhandelsgroßprojekte im Bereich zwischen der Lessing-straße und der Heinrich-Maurer-Straße in Emmendingen wird in der Abgrenzung des 1. Offenlage-Entwurfs in den Regionalplan aufgenommen.</u></p> <p>Davon unabhängig ist auf folgende bauplanungsrechtliche Situation hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Verzicht auf die Festlegung als Vorranggebiet <u>würde erwirkt</u> unmittelbar keine Schwächung der heutigen Ver-sorgungsfunktionen dieses Standorts <u>erwirken</u>. Auf den Bestandsschutz und die Möglichkeit zur bestandsorientier-te Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe wird verwiesen. - <u>Zur Klarstellung, dass auch in den höherstufigen Zentra-len Orten (analog zu PS 2.4.4.2 für Kleinzentren und Ge-meinden ohne zentralörtliche Funktion), Einzelhandels-großprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten außer-halb der Vorranggebiete zulässig sind, wenn diese zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind, wird die Begründung zu PS 2.4.4.6 im vierten Absatz wie folgt</u>
--	--	--	--	--	--

					<p><u>ergänzt: "Auf die außerhalb der Vorranggebiete gegebene ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind und die Maßgaben der PS 2.4.4.3 bis 2.4.4.5 erfüllen, wird verwiesen. Hierdurch soll die wohnortnahe Grundversorgung auch an integrierten Standorten außerhalb der Vorranggebiete gewährleistet werden, d. h. sowohl in Kleinzentren und nicht-zentralen Orten (vgl. PS 2.4.4.2 Abs. 2, LEP PS 3.3.7 Satz 2) als auch in den höherstufigen Zentralen Orten, insbesondere in deren Stadtteilen."</u></p> <p>- Die am Standort Bürkle-Bleiche bestehenden Baurechte (teilweise basierend auf der BauNVO 1962, Einzelhandel flächenmäßig nicht einschränkend) wären bei Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebiets nach Rechtskraft des Regionalplans an die Ziele der Raumordnung (hier dann: Ausschlussgebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.6) anzupassen. Auf die separate Behandlung zum Standort "Unterer Lerchacker" wird verwiesen (vgl. ID 5297).</p> <p>Hinweis: Für den Standort Bürkle-Bleiche wird entsprechend der vorgenannten Abwägung somit der Zustand des 1. Offenlage-Entwurfs wiederhergestellt. Sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit ist somit bereits hinreichend Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden, so dass keine erneute Offenlage erforderlich ist.</p>
273	2.4.4.6	6033	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	<p>Hinsichtlich Emmendingen, dessen südlicher Vorrangbereich doch noch in das Areal "Unterer Lerchacker" verschoben werden soll (s. Planungsausschusssitzung vom 12.3.2015, Abwägungs-ID 968) möchten wir anmerken, dass es für die von der Stadt beabsichtigten Grundversorgung der südlichen Stadtteile es keiner Ausweisung eines Vorranggebietes bedarf. Eine fachliche Begründung ist in der Abwägung nicht enthalten, wohl aber eine (vorangelegene) Begründung dafür, diesem Antrag nicht zu entsprechen. [...]</p> <p>Da jetzt wohl schon absehbar ist, dass der Regionalplan bereits in nächster Zeit erneuter Änderungen hinsichtlich der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte bedarf (Stadt Freiburg, ggf. Einbezug Schla-</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p>Die Hinweise zur Beschlussfassung am 12.03.2015 (Emmendingen, Unterer Lerchacker, ID 968) sowie auf die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Freiburg (s. ID 5510, 5511, 5513) und Staufen (s. ID 2433, 5980) werden zur Kenntnis genommen. Die aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, auf die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich "Unterer Lerchacker" in Emmendingen zu verzichten, wird <u>nicht</u> berücksichtigt (zur Begründung s. ID 5267, 5270, 5292, 5297 und 5298).</p>

				dererareal für Staufen), könnte eine mögliche Änderung des Vorranggebietes für Emmendingen dann auch eine angemessene Diskussion und Beteiligung durch die Träger öffentlicher Belange erfahren. Es wird dringend davon abgeraten, die Änderung jetzt "schnell mal" durchzuwinken.	
276	2.4.4.6	5292	Widerker Investment Management GmbH vertr. d. Rechtsanwälte Dolde Ma- yen & Partner Büro Stutt- gart 70191 Stuttgart	<p>Namens und im Auftrag unserer Mandantin bringen wir Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplanes aus der zweiten Offenlage vor: [...]</p> <p>3. Die geplante Ausweisung des Vorranggebietes für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten für das Gebiet "Untere Lerchacker" verstößt gegen § 4 Abs. 1 ROG. Danach sind die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Diese Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gilt auch im Verhältnis der Ziele aus dem LEP 2002 und den Zielen eines Regionalplanes. Der regionalplanerische Spielraum zur Ausformung eines Zieles der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan wird durch diese Bindungswirkung begrenzt. Ziele der Raumordnung aus dem LEP können dem Regionalplan nur räumlich und sachlich verfeinert werden (VGH Mannheim, DVBI 2013, 384 ff.). Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten am Standort "Untere Lerchacker" verstößt gegen Plansatz 3.3.7 Satz 2 und 3 LEP 2002. Danach sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Nur für nicht zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage. Die städtebaulich integrierten Bereiche sind im Wesentlichen mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne von § 34 Abs. 3 BauGB identisch.</p> <p>Der Standort im Gebiet "Untere Lerchacker" befindet sich nicht in einer solchen integrierten Lage. Es handelt sich vielmehr um eine typische Randlage. Die Fläche liegt am südöstlichen Siedlungsrand von Emmendingen. Sie ist unbebaut. Es handelt sich im wahrsten Sinne des Wortes um einen Standort "auf der grünen Wiese". So wird der Standort auch in der Begründung zum derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Untere Lerchacker" eingestuft.</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p>Die Anregung sieht vor, das im 2. Offenlage-Entwurf erstmals dargestellte Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich "Unterer Lerchacker" (zwischen der Straße Am Lerchacker, der Landesstraße L 186, der Kreisstraße K 5102 und der Rheintalbahn) in Emmendingen zu streichen.</p> <p><u>Dieses Vorranggebiet wurde auf Anregung der Stadt Emmendingen zum 1. Offenlage-Entwurf "zur Sicherung der Grundversorgung des Ortsteiles Bürkle/Bleiche und der Ortschaften Kollmarsreute und Windenreute" (ID 968) in den 2. Offenlage-Entwurf aufgenommen. Hieran wird - ebenso wie an der einhergehenden Streichung des im 1. Offenlage-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte am Standort Bürkle-Bleiche (s. ID 5298) - festgehalten, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</u></p> <p>-Grundsätzliche Einordnung: Die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte bedeutet, dass sämtlichen Einzelhandelsvorhaben (auch großflächigen, auch jenen mit zentrenrelevanten Sortimenten) in diesem Gebiet raumordnerisch bescheinigt wird, dass sie keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde (Stadt und Ortskern) darstellen, sondern dies bzgl. grundsätzlich als unbedenklich einzustufen sind (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.3). Auch Agglomerationen mehrerer, an sich selbstständiger Einzelhandelsbetriebe (vgl. PS 2.4.4.8) sind innerhalb dieser Vorranggebiete ausdrücklich zulässig und aus regionalplanerischer Sicht als unbedenklich anzusehen. Diese Annahmen können im vorliegenden Fall angesichts der Lage (städtebauliche Randlage an der L 186, s. u.), der Größe (2,6 ha) und der bisherigen Nutzung des Gebiets (ausschließlich landwirtschaftlich, ohne jede bauliche Vorprägung) nicht getroffen</p>

			<p>Deshalb wurde dort Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten auf dieser Fläche verstößt gegen Plansatz 3.7.7.2 LEP 2002. Dementsprechend würde auch die Ausweisung eines Vorranggebietes für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten gegen höherrangige Ziele der Raumordnung verstoßen. Dies wurde bei der Prüfung der Anregung der Stadt Emmendingen im Zuge der Auswertung der ersten Offenlage auch erkannt. Seitdem hat sich die Rechtslage nicht verändert. Es ist daher unverstänlich, warum die Fläche gleichwohl in den Entwurf für die zweite Offenlage als Vorranggebiet für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten aufgenommen wurde.</p> <p>4. Die Ausweisung ist auch nicht mit den Kriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vereinbar, die in der Begründung zu Plansatz 2.4.4.6 wiedergegeben werden. Als Kriterien werden u. a. genannt</p> <ul style="list-style-type: none"> - zentrale Lage (baulich verdichtete Bereiche mit wesentlichen Wohnanteilen sowie Einzelhandel und Dienstleistung), - Einbeziehung zusätzlicher öffentlicher und privater Infrastruktur - Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, - Bestehende Nutzungsdichte und -vielfalt des Geschäfts- und Dienstleistungsbesatzes (Schwerpunkt im Hinblick auf Verkaufsflächenumfang und Umsatzdichte). <p>Keinem dieser drei Kriterien entspricht die Fläche im Gebiet "Untere Lerchacker". Es handelt sich nicht um eine zentrale Lage, sondern um eine Lage am Siedlungsrand. Sie ist bislang unbebaut. Nordwestlich grenzt ein größeres Gewerbegebiet an. Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen fehlen an diesem Standort bislang gänzlich. Auch von einer bestehenden Nutzungsdichte und -vielfalt des Geschäfts- und Dienstleistungsbesatzes kann keine Rede sein, da solche Nutzungen weder auf der Fläche selbst noch in ihrem Umfeld existieren. Auch dies schließt es aus, die Fläche als Vorranggebiet bei Einzelhandelsgroßprojekten mit innenstadtrelevanten Sortimenten auszuweisen.</p> <p>5. Mit einem zusätzlichen Vorranggebiet für Einzelhan-</p>	<p>werden: Die Bedenken des Einwenders (unter Ziff. 5 der Stellungnahme) sind dahingehend nachvollziehbar, dass durch die gemäß PS 2.4.4.6 potenziell in diesem Vorranggebiet zulässigen Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten eine Beeinträchtigung der Innenstadt von Emmendingen nicht generell ausgeschlossen werden kann, sondern vielmehr zu erwarten ist. (Gleiches gilt potenziell auch für die Beeinträchtigung der Stadt- und Ortskerne anderer Zentraler Orte.) Die Festlegung des Vorranggebiets widerspricht somit den in PS 3.3.7.2 Satz 1 LEP (Beeinträchtigungsverbot) zum Ausdruck kommenden landesplanerischen Willen des Landtags von Baden-Württemberg, die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nicht nachteilig zu beeinflussen. -Verstoß gegen das Integrationsgebot: Der vom Einwender (unter Ziff. 3 der Stellungnahme) erkannte Verstoß gegen die bindende landesplanerische Vorgabe (PS 3.3.7.2 Satz 2 f. LEP), nach der Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten "vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden" sollen, ist nachvollziehbar. Wie bereits das nordwestlich angrenzende Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zwischen L 186 und Rheintalbahn als städtebauliche Randlage im Sinne des PS 3.3.7.2 LEP zu werten ist, handelt es sich auch bei dem Bereich "Unterer Lerchacker" um eine städtebauliche Randlage. Die regionalplanerische Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte hat nicht die Aufwertung städtebaulicher Randlagen zu neuen Versorgungszentren zum Ziel, sondern ausdrücklich die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 04.07.2012, Az. 3 S 3356/11). Auf die vom VGH (Urteil vom 22.11.2013, Az. 3 S 351/11) bestätigte Verbindlichkeit und Ziel-Qualität des PS 3.3.7.2 Satz 2 LEP wird verwiesen. -Widerspruch zu den Planungskriterien: Die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte am Standort "Unterer Lerchacker" wider-</p>
--	--	--	---	---

				<p>delsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten wird zudem der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt geschwächt. Wird das Vorranggebiet rechtsverbindlich, können dort großflächige Einzelhandelsbetriebe mit beliebigen zentrenrelevanten Sortimenten angesiedelt werden. Abhängig von ihrer Größe treten sie in Konkurrenz zu Betrieben im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt oder zu schützenswerten Nahversorgungslagen. Die Ausweisung schwächt daher den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt. Auch dies steht der Ausweisung entgegen.</p> <p>Unser Mandant befürchtet deshalb, dass die Ausweisung eines Vorrangbereichs für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten in Randlage zu einer Schwächung des Kaufland Verbrauchermarktes und damit gleichzeitig zu einer Schwächung der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt in Emmendingen führt.</p>	<p>spricht insofern auch den eigenen, dem Kap. 2.4.4 zugrunde liegenden Planungskriterien (vgl. insb. Begründung zu PS 2.4.4.5 und zu PS 2.4.4.6 sowie Ziff. 4 der Stellungnahme). Demnach sind die für eine Vorranggebietsfestlegung einzigen in Frage kommenden Bereiche städtebaulich integrierte Standorte innerhalb des baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen, die sich durch eine gute vorkkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV auszeichnen. Charakteristisch ist eine Funktionsmischung, die durch eine Vielzahl an Nutzungen, wie z. B. Wohnen, Bürodienstleistungen, Handel, Verwaltung, Kultur, Unterhaltung, kirchliche und soziale Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens auszeichnen. Dies ist im Bereich "Unterer Lerchacker" nicht gegeben. Dessen Festlegung stellt somit eine raumordnerisch nicht gewünschte Abweichung von dem 2010 von der Verbandsversammlung beschlossenen Regionalen Einzelhandelskonzept, d. h. der Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte, dar. Eine weitere augenscheinliche Abweichung zu den Planungskriterien zeigt sich darin, dass es sich beim Standort "Unterer Lerchacker" um das regionsweit einzige Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte handelt, dass bislang nicht baulich genutzt wird.</p> <p>-Zur Nahversorgung nicht erforderlich: Die von Seiten der Stadt Emmendingen zum 1. Offenlage Entwurf des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans 2013 vorgebrachten Stellungnahme (ID 968) lässt erkennen, dass der Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebiets im Bereich "Unterer Lerchacker" nicht im Widerspruch zu den kommunalen Planungen steht. "Zur Sicherung der Grundversorgung des Ortsteiles Bürkle/Bleiche und der Ortschaften Kollmarsreute und Windenreute" ist die Festlegung eines Vorranggebiets nicht erforderlich. Zur Klarstellung, dass auch in den höherstufigen Zentralen Orten (analog zu PS 2.4.4.2 für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion), Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der Vorranggebiete zulässig sind, wenn diese zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind, wird die Begründung zu PS 2.4.4.6 im vierten Absatz wie folgt ergänzt:</p> <p>"Auf die außerhalb der Vorranggebiete gegebene aus-</p>
--	--	--	--	--	---

					<p>nahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind und die Maßgaben der PS 2.4.4.3 bis 2.4.4.5 erfüllen, wird verwiesen. Hierdurch soll die wohnortnahe Grundversorgung auch an integrierten Standorten außerhalb der Vorranggebiete gewährleistet werden, d. h. sowohl in Kleinzentren und nicht-zentralen Orten (vgl. PS 2.4.4.2 Abs. 2; LEP PS 3.3.7 Satz 2) als auch in den höherstufigen Zentralen Orten, insbesondere in deren Stadtteilzentren."</p> <p>Auf die Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 04.03.2015, wonach "der Standort [Unterer Lerchacker] sicher als Nahversorgungsstandort gewertet werden" kann, wird verwiesen.</p> <p>Da die beabsichtigte Nutzung (Nahversorgungsmarkt) nur eine Teilfläche des rund 2,6 ha großen Gebiets "Unterer Lerchacker" auszufüllen vermag, ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung des Vorranggebiets (letztabgewogenes Ziel der Raumordnung) eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Abwägungsentscheidungen, nämlich eine Vorfestlegung auf "innenstadttypische Nutzungen", darstellen würde.</p> <p>– Keine neue Sach- oder Rechtslage: Schließlich ist festzustellen, dass zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, so dass die Abwägungsbeschlüsse des Planungsausschusses vom 29.04.2010 (vgl. DS PIA 07/10, Ziff. 3.7 Buchst. a, sowie Anlage 2 zu DS PIA 07/10, lfd. Nr. 91) und der Verbandsversammlung vom 16.07.2010 (vgl. DS VVS 03/10, Ziff. 5.7 Buchst. a) sowie die Übernahme der Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte in den 1. Offenlage-Entwurf (Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, vgl. DS VVS 04/13) aufrecht gehalten werden können.</p> <p>Das im 2. Offenlage-Entwurf dargestellte Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich des Bebauungsplans "Unterer Lerchacker" wird daher gestrichen, die Anregung somit berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Für den Bereich "Unterer Lerchacker" wird entsprechend der vorgenannten Abwägung somit der Zustand des 1. Offenlage-Entwurfs wiederhergestellt. Sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit ist somit bereits hinreichend Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden, so dass keine erneute Offenlage erforderlich ist.</p>
--	--	--	--	--	---

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
747	3.5	5593	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Kreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) [...] Die Darstellung des Vorranggebiets 8011b (Kiesseen Breisach) als Abbaugebiet in der 2. Offenlage des Regionalplans halten wir nicht für vertretbar.</p> <p>In der 1. Offenlage war der Bereich zwischen den beiden Seen als Vorranggebiet für den Abbau sowie ein ca. 50-100 m breiter Damm als Vorranggebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Im vorliegenden Regionalplan-Entwurf wird der Bereich zwischen den beiden Seen nun vollständig als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geführt, lediglich entlang der B 31 ist ein Bereich zur Sicherung des oberflächennahen Rohstoffabbaus weiterhin vorhanden.</p> <p>Das Vorranggebiet 8011b führt zu einer Zusammenlegung von zwei bestehenden, bisher getrennten Abbauflächen, zwischen denen ein international bedeutsamer Wildtierkorridor verläuft. Dieser bildet einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor u. a. der europarechtlich streng geschützten Wildkatze. Unsere bisherige fachliche Einschätzung entsprechend unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage bleibt vollumfänglich aufrechterhalten. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass bis zur Funktionsfähigkeit der "Nordvariante" artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam sind. Wir weisen zudem noch darauf hin, dass gerade der Biotopverbund in der aktuellen Fassung des Naturschutzgesetzes (2015) des Landes Baden-Württemberg mit § 22 (ergänzend zu § 21 BNatSchG) nochmals weiter gestärkt wurde.</p> <p>Nur im Fall einer positiven Funktionsüberprüfung (ca. 15 Jahre nach Umsetzung aller dafür erforderlicher Maßnahmen) kann die Nordvariante den bestehenden Korridor zwischen den beiden bestehenden Abbaufächen ersetzen. Aus diesem Grund muss dieser weiterhin als Vorranggebiet für die Sicherung des oberflächennahen Rohstoffabbaus im Regionalplan ausgewiesen werden. Sofern die Wirksamkeit der Nordvariante nach Durchführung der umfangreichen Maßnahmen im Rahmen des begleitenden Monitorings bereits vor dem oben aufge-</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p>Der Regionalverband sieht die hohe Gunst des Gesamtbereichs 8011 b, insbesondere die mit einer Zusammenlegung der beiden Abbaugewässer zu erreichende gute Flächeneffizienz. Die Seezusammenlegung steht derzeit im Konflikt mit den Darstellungen des Generalwildwegeplans und einem Wanderkorridor der Wildkatze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgebiete im Dammbereich entsprechend der korridorverträglichen Variante des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen. Der Regionalverband will die Seezusammenlegung ermöglichen. Diese wird mit der Festlegung des Gesamtbereichs als Abbau- und Sicherungsgebiet raumordnerisch vorbereitet.</p> <p>Zur Anregung im Einzelnen: Die Ablehnung der Festlegung der Gebiete am Standort 8011 b in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als "nicht vertretbar" wird ebenso zur Kenntnis genommen wie das Aufrechterhalten der bisherigen Einschätzungen gemäß der Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf (vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)). Eine sachgerechte Abwägung muss den arten- und naturschutzfachlichen und rechtlichen Aspekten hinreichend Rechnung tragen und sie ins rechte Verhältnis mit anderen, z.B. betrieblichen Belangen setzen.</p> <p>Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden international bedeutsamen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans im vorliegenden Fall, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze wird gesehen. Die Bedeutung des Bereichs als bundesweit prioritärer Wiedervernetzungsabschnitt für Säugetiere gemäß Einschätzung des Bundesamts für Naturschutz und die Bedeutung des Biotopverbunds auch aufgrund § 22 NatG BW wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf angeführt (vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)), haben die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach gutachterlich Möglichkeiten untersuchen lassen, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen. Auch wurde die Frage in einem</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				<p>fürten Zeithorizont vollumfänglich nachgewiesen werden kann, ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Zusammenlegung der zwei bestehenden Abbauflächen zu einer großen, durchgängigen Wasserfläche auch früher realisierbar.</p>	<p>Arbeitskreis unter Beteiligung unter anderem der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtert. Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 08.07.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen. Dabei hängt jedoch, wie die FVA betont, der Erfolg einer solchen Nordvariante von "zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen" ab. Und "selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen (besteht) immer noch ein Risiko, dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt." (siehe Anhang III des Umweltberichts).</p> <p>Der Regionalverband sieht, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maßnahmen laut höherer Naturschutzbehörde derzeit als ungewiss einzuschätzen sind (vgl. Anhang III des Umweltberichts, vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)). Die damit verbundenen Unwägbarkeiten werden gesehen.</p> <p>Dass bis zur Wirksamkeit eines "alternativen" Korridors Regelungen des § 44 BNatSchG einem Abbau des Damms zwingend entgegenstehen, wird gesehen. Die artenschutzrechtliche Erforderlichkeit eines mehrjährigen Monitorings wird gesehen.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken wird die Gebietsabgrenzung geändert, und die in Bezug auf den naturschutzfachlichen Korridor Konflikt von den Naturschutzbehörden geforderte Abgrenzung vorgenommen.</p> <p>Diese Abgrenzung entspricht in ihren Außengrenzen der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs. Der Dammbereich selbst wird entsprechend der korridorverträglichen Variante des ersten Offenlage-Entwurfs in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet unterteilt.</p> <p>Das damit festgelegte Abbaugebiet entspricht dabei gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses Gebiet ist</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
					<p>zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbauggebiet geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass es mit dieser Abgrenzung gelingt, für die Betreiberfirma des nördlichen Sees ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes Abbaugbiet festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich, den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die Anregung, die Gebiete am Standort 8011-b in der Fassung des ersten Offenlage-Entwurfs festzulegen, wird im Hinblick auf den vorgetragenen Konflikt mit dem international bedeutsamen Wildtierkorridor des Generalwildwegplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze, berücksichtigt. In ihren Außengrenzen entspricht die Abgrenzung der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs.</p> <p><u>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 24.11.2016 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 5 zu DS PIA 12/16 (Blatt Süd) - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Fassung des 2. Offenlage-Entwurfes der Raumnutzungskarte dargestellt.</u></p> <p><u>Begründung:</u> <u>Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffi-</u></p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
					<p><u>zienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll.</u> <u>Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet</u> <u>Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugelände führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammenhängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar.</u> <u>Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung einer Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich.</u> <u>In diesem – und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden.</u> <u>Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren.</u></p>
748	3.5	5639	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Bezeichnung: Breisach Oberrimsingen 8011b Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 25,4 (ca. 5 %) Bemerkungen: Komplettunterbrechung GWP, vgl. SN Naturschutz [Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Ref. 55 und 56 (ID 5593)]; lt. Bespr. wird Ausgleich durch Ersatzaufforstung im Norden erforderlich, Ausweisung als reg. Grünzug vorgesehen Forstfachliche Wertung: starke Restriktionen Wald direkt nicht mehr betroffen, im Hinblick auf die Komplettunterbrechung der Generalwildwegeachse wird auf die naturschutzrechtliche Stellungnahme verwiesen [s. ID 5593].</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Komplettunterbrechung des Generalwildwegeplans wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Ref. 55 und 56 (ID 5593) verwiesen.</p> <p>Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugelände 8011 b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011 b</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
					basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID-5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.
749	3.5	5723	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 8011-b Art der Änderung: geringe Verkleinerung VA und VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugebiet 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID-5593) und Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID-5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID-5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.
750	3.5	5696	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen Unsere Auffassung und Kritik zur Ausweisung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe des Abbaugebiets 8011-b aus der ersten Offenlage möchten wir hiermit bekräftigen. Die Bedeutung des betroffenen Wildtierkorridors des Generalwildwegplans ist sehr hoch einzuschätzen und die Aufrechterhaltung seiner Funktion ist von weit überregionaler Bedeutung. Die mittel- bis langfristig geplante Zusammenlegung der Kiesseen muss gewährleisten und nachweisen, dass die anvisierte "Umleitung" des Wildtierkorridors funktioniert, da ansonsten nach derzeitiger Rechtslage auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam sind ("essentielle" Korridorfunktion für Wildkatze). Der Zeithorizont bis zu einem verlässlichen Funktionsnachweis dürfte bei über 20 Jahren liegen (Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen + mehrjährige Funktionskontrollen). Der genannte Zeithorizont ermöglicht die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für Abbau auch im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplans, sofern dann die Funktionsfähigkeit des umgeleiteten Wildtierkorridors nachgewiesen ist.	<u>Keine</u> Berücksichtigung Der Regionalverband sieht die hohe Gunst des Gesamtbereichs 8011-b, insbesondere die mit einer Zusammenlegung der beiden Abbaugewässer zu erreichende gute Flächeneffizienz. Die Seezusammenlegung steht derzeit im Konflikt mit den Darstellungen des Generalwildwegeplans und einem Wanderkorridor der Wildkatze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgebiete im Dammbereich entsprechend der korridorverträglichen Variante des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen. Der Regionalverband will die Seezusammenlegung ermöglichen. Diese wird mit der Festlegung des Gesamtbereichs als Abbau- und Sicherungsgebiet raumordnerisch vorbereitet. Zur Anregung im Einzelnen: Die Kritik an der Festlegung der Gebiete am Standort 8011-b in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs wird ebenso zur Kenntnis genommen, wie das Bekräftigen der bisherigen Einschätzungen gemäß der Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf (vgl. Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID-2745)). Eine sachgerechte Abwägung muss den arten- und natur-

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
					<p>schutzfachlichen und rechtlichen Aspekten hinreichend Rechnung tragen und sie ins rechte Verhältnis mit anderen, z.B. betrieblichen Belangen setzen.</p> <p>Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden international bedeutsamen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze wird gesehen.</p> <p>Wie der unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, haben die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach gütlich Möglichkeiten untersuchen lassen, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen. Auch wurde die Frage in einem Arbeitskreis unter Beteiligung unter anderem der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtert.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 8.7.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen. Dabei hängt jedoch, wie die FVA betont, der Erfolg einer solchen Nordvariante von "zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen" ab. Und "selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen (besteht) immer noch ein Risiko, dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt." (siehe Anhang III des Umweltbericht).</p> <p>Der Regionalverband sieht, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maßnahmen laut unterer Naturschutzbehörde derzeit als ungewiss einzuschätzen sind (vgl. Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Die damit verbundenen Unwägbarkeiten werden gesehen.</p> <p>Dass bis zur Wirksamkeit der angedachten "Umleitung" des Wildtierkorridors Regelungen des § 44 BNatSchG einem Abbau des Damms zwingend entgegen stehen, wird gesehen. Die artenschutzrechtliche Erforderlichkeit mehrjähriger Funktionskontrollen wird gesehen.</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
					<p>Aufgrund der vorgebrachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken wird die Gebietsabgrenzung geändert, und es wird die in Bezug auf den naturschutzfachlichen Korridor Konflikt von den Naturschutzbehörden geforderte Abgrenzung vorgenommen.</p> <p>Diese Abgrenzung entspricht in ihren Außengrenzen der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs. Der Dammbereich selbst wird entsprechend der korridorverträglichen Variante des ersten Offenlage-Entwurfs in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet unterteilt.</p> <p>Das nun festgelegte Abbaugelände entspricht dabei gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlichen See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbaugelände geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass es mit der Abgrenzung gelingt, für die Betreiberfirma des nördlichen Sees ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes Abbaugelände festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die Anregung, den Dammbereich der Gebiete am Standort 8011-b nicht gesamthaft als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen, wird damit berücksichtigt.</p> <p><u>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 24.11.2016 für die Abbaufläche</u></p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
					<p><u>Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 5 zu DS PIA 12/16 (Blatt Süd) - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufläche und Sicherungsfläche entsprechend der Fassung des 2. Offenlage-Entwurfes der Raumnutzungskarte dargestellt.</u></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p><u>Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll.</u></p> <p><u>Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet</u></p> <p><u>Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbauggebiet führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammenhängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar.</u></p> <p><u>Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung eine Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich.</u></p> <p><u>In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden.</u></p> <p><u>Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren.</u></p>
751	3.5	5746	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im	Kennnummer RVSO: 8011-b Gemeinde: Breisach Abbaufirma: Arthur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG Abbauggebiet: x Sicherungsgebiet: x Bemerkungen: Das kombinierte Vorrang- und Siche-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbauggebiet 8011 b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696)), unter</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
			Breisgau	rungsgebiet wird entlang der B 31 im Norden verkürzt. Im Süden wird das Sicherungsgebiet bereichsweise in ein Abbauggebiet umgewandelt.	Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage Entwurf gleich.
752	3.5	5355	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	8011-b Breisach: Wir begrüßen die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbauggebiet 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage Entwurf gleich.
753	3.5	5356	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	8011-b Breisach: [...] Zum Umweltbericht möchten wir folgendes anmerken: S. 242: Bestehende Kieseeseen und Bundesstraße mit bestehendem Engpass werden als Verstärkung der Vorbelastung des Biotopverbunds (Generalwildwegeplan) gesehen. Dies trifft aus unserer Sicht nur für die Bundesstraße (Wildunfälle) zu. Querungen der Gewinnungsstätten einschließlich ihrer Werksanlagen durch Wild finden hingegen häufig und ohne Todesfälle statt. Als Hindernis sind vielmehr intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen zu sehen, die den waldbunden Tierarten keine Ruhe- und Deckungsmöglichkeiten bieten, welche aber an den Baggerseen vorhanden sind. Bei den dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird von einer Komplettunterbrechung des Biotopverbunds (Generalwildwegeplan) gesprochen. Dies trifft nicht zu, da waldbundene Arten	Keine Berücksichtigung Der Umweltbericht stellt unter dem Punkt "Vorbelastungen und kumulative Wirkungen" unter anderem die Vorbelastungen für den Biotopverbund dar. Vorbelastungen können in Bezug auf die Bewertung mindernd wirken, da der Abbau keine zusätzlichen Belastungen mehr darstellt, teilweise wirken die Vorbelastungen in Verbindung mit den Festlegungen aber auch kumulativ, sodass die erheblich negativen Umweltwirkungen durch den Abbau an dieser Stelle schwerer wiegen als an anderer (vgl. S. 90 Umweltbericht). Die derzeit bestehenden offenen Wasserflächen erzeugen eine kaum überwindbare Barrierewirkung. Zwischen den beiden genannten Seen befindet sich hierdurch ein Engpass, der durch eine Zusammenlegung der beiden Seen komplett unterbrochen würde. Diese Einschätzung stammt von der zuständigen Naturschutzverwaltung. Die Bundesstraße und die landwirtschaftlichen Nutzflächen belasten

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				<p>bereits heute nördlich des nördlichen Sees und südlich des südlichen Sees wandern und somit die Betrachtung des Verbundkorridors lediglich auf den Bereich zwischen den Seen zu kurz greift. Vielmehr sind durch die Optimierung des Korridors im Norden Verbesserungen für den Biotopverbund gegenüber der heutigen Situation zu erzielen. Wir bitten hierzu auch um entsprechende Korrektur auf Seite 140 des Umweltberichts.</p> <p>S. 243: Es wird dargestellt, dass die Naturschutzbehörden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Wildkatzenlebensraum erfüllt sehen solange die Wirksamkeit eines alternativen Korridors nicht sichergestellt ist. Wir können allenfalls mögliche Verbotstatbestände erkennen, die im Zulassungsverfahren bewältigt werden können.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der beiden Unternehmen.</p>	<p>den Biotopverbund zwar an dieser Stelle, stellen aber im Gegensatz zu einer Seezusammenlegung keine Kompletunterbrechung dar. Dass waldbundene Arten derzeit auch nördlich und südlich um die Seen wandern, ändert nichts an der zusammenfassenden Einschätzung durch den Umweltbericht (bzw. der Naturschutzverwaltung). Im Übrigen wird die hohe Bedeutung des bestehenden Engpasses durch die vergleichsweise hohe Wildunfallhäufigkeit in diesem Bereich bestätigt.</p> <p>Grundlage für die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht sind nur die aus einer Gebietsfestlegung resultierenden Wirkungen. Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde zusätzlich darauf, dass hierfür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären. Die Naturschutzverwaltung verweist insbesondere darauf, dass der Erfolg dieser Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745) jeweils zum ersten Offenlage-Entwurf). Eine Bewertung dieses Sachverhalts ist entsprechend in den Umweltbericht übernommen worden. Von einer sicher eintretenden Vermeidungswirkung für die Umweltfolgen kann im Umweltbericht nicht ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang kann daher und auf Grund der Methodik im Folgenden auch nicht von Verbesserungsmaßnahmen gesprochen werden, unbeachtlich der Feststellung, dass bislang zu den angedachten Aufwertungsmaßnahmen keine konkreten Planungen vorliegen. Der Umweltbericht geht in seiner Bewertung des Vorhabens im Übrigen nicht auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein. Der Umweltbericht fasst lediglich die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden zum ersten Offenla-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
					<p>ge-Entwurf verbal zusammen. Die Verbotstatbestände unterstreichen in diesem Zusammenhang lediglich die hohe planerische Bedeutung des Biotopverbunds bzw. des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind unabhängig vom Umweltbericht, und insbesondere im vorliegenden Fall, bei der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu beachten, welches die Seezusammenlegung zeitnah vorbereitet. Ein Planerfordernis zur Festlegung eines Gebiets für einen zeitnahen Abbau ist insofern zweifelhaft, da die angedachten Aufwertungsmaßnahmen und die Feststellung der Funktionalität eines Nordkorridors nach Aussagen der Fachbehörden aller Voraussicht nach zeitlich jenseits des 15-jährigen Geltungszeitraums des Regionalplans ("Phase des Planvollzuges") liegen und Plansatzausnahmen zudem für den Fall einer früher eintretenden Funktionalität für ausnahmsweise Inanspruchnahmen von Sicherungsgebieten Spielräume eröffnen. Die Fachbehörden halten daher die Darstellung im zweiten Offenlage-Entwurf des Vorranggebiets 8011-b für nicht vertretbar (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696)). Die Anregung, die Ergebnisse der Umweltprüfung zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbauggebiet 8011 b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.</p>
754	3.5	5266	Privat 79206 Breisach am Rhein	Wir nehmen Bezug auf die 2. Offenlage des Regionalplanentwurfs des Regionalverbands Südlicher Oberrhein. Die Ausweisung der Flächen unter der RVSO Nr. 8011-b entspricht nun dem Beschluss der Planungsaus-	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				<p>schusssitzung vom 26. November 2015 und ist von uns nicht zu beanstanden.</p>	<p>Keine-Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalverband sieht die hohe Gunst des Gesamtbereichs 8011-b, insbesondere die mit einer Zusammenlegung der beiden Abbaugewässer zu erreichende gute Flächeneffizienz. Die Seezusammenlegung steht derzeit im Konflikt mit den Darstellungen des Generalwildwegeplans und einem Wanderkorridor der Wildkatze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgebiete im Dammbereich entsprechend der korridorverträglichen Variante des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen. Der Regionalverband will die Seezusammenlegung ermöglichen. Diese wird mit der Festlegung des Gesamtbereichs als Abbau- und Sicherungsgebiet raumordnerisch vorbereitet.</p> <p>Im Einzelnen: Die Höhere und die Untere Naturschutzbehörde tragen erneut erhebliche Bedenken gegen die Gebietsabgrenzungen in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs vor wegen der Konfliktlage mit einem international bedeutsamen Wildtierkorridor, der zugleich einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor u. a. der europarechtlich streng geschützten Wildkatze bildet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID-5593), vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID-3180) und Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID-5696), vgl. Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID-2745)). Die Höhere Naturschutzbehörde sieht die Abgrenzungen in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als "nicht vertretbar" an.</p> <p>Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf darauf, dass dafür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID-3180)). Die Naturschutzverwaltung verweist darauf, dass diese Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
					<p>von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Damit ist die Korridorverträglichkeit und Realisierbarkeit einer gesamthaften Festlegung als Abbaugebiet derzeit nicht endabwägbar.</p> <p>Eine sachgerechte Abwägung muss den arten- und naturschutzfachlichen und rechtlichen Aspekten hinreichend Rechnung tragen und sie ins rechte Verhältnis mit anderen, z.B. betrieblichen Belangen setzen.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken wird die Gebietsabgrenzung geändert, um den vorgebrachten arten- und naturschutzfachlichen und rechtlichen Aspekten unter Berücksichtigung der erkannten betrieblichen Belange hinreichend Rechnung zu tragen. Die Abgrenzung entspricht in ihren Außengrenzen der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs. Der Dammbereich selbst wird entsprechend der korridorverträglichen Variante des ersten Offenlage-Entwurfs in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet unterteilt.</p> <p>Diese Abgrenzung entspricht in Bezug auf den naturschutzfachlichen Korridor Konflikt der Anregung der Naturschutzbehörden. Sie entspricht gutachterlichen Darstellungen der Firma in einem Umfang, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen. Es bietet für die Firma im nördlich See-Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs. Das Abbaugebiet entspricht dabei der 1. Phase des in der Stellungnahme der Firma zum ersten Offenlage-Entwurf ((vgl. Stellungnahme der Firma zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3174)) geschilderten firmenseitig geplanten Vorgehens ("Laufzeit 19 Jahre"), das Sicherungsgebiet der 2. Phase ("Laufzeit 21 Jahre").</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
					<p>Insgesamt ist festzuhalten, dass es mit der vorgenommenen Abgrenzung gelingt, für die Betreiberfirma des nördlichen Sees ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes Abbaugelände festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgelände festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen. Damit wird zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts eine Seezusammenlegung, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, soweit raumordnerisch vorbereitet, wie sie derzeit endabwägbar ist. Die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgelände in dieser Form liegt im Interesse der beiden an der Seezusammenlegung interessierten Betreiberfirmen und dient in hohem Maße deren berechtigtem wirtschaftlichem Interesse an Planungs- und Rechtssicherheit. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gelände am Standort 8011-b unverändert in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als Satzung festzulegen, wird nicht berücksichtigt.</p>
755	3.5	5975	Privat 79206 Breisach am Rhein	Stellung nehmen möchten wir dennoch [s. ID 5266] zum Anhang II und III des Umweltberichts und hier insbesondere zu den aus der Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) vom 08. Juli 2013 übernommenen "(unerlässlichen) Voraussetzungen für die Entwicklung und Umsetzung einer Nordvariante". Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass für die Biotopvernetzung im Allgemeinen und den Korridor des Generalwildwegeplans im Bereich der Kiesseen im Speziellen zu keiner Zeit das Risiko besteht und bestehen wird, dass die Funktion des Generalwildwegs durch den Kiesabbau beeinträchtigt wird. Die Seezusammenlegung und damit der Kiesabbau im Bereich des jetzigen Hauptkorridors zwischen den Seen wird erst stattfinden, wenn der Nordkorridor nachge-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vom Einwender wird in der Äußerung die negative Bewertung in Bezug auf den räumlichen und funktionalen Verlust des Biotopverbunds mit einem Verweis auf die vorlaufend zu leistenden Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen moniert. Grundlage für die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht sind jedoch nur die aus einer Gebietsfestlegung resultierenden Wirkungen. Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde zusätzlich darauf, dass hierfür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären. Die Naturschutzverwaltung verweist insbesondere</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				<p>wiesener Maßen die Funktion des Korridors zwischen den Seen übernommen hat.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf die nicht zu vernachlässigende Tatsache hinweisen, dass durch das geplante Vorgehen für den Biotopverbund nicht nur kein Risiko besteht, sondern dieser, im Falle, dass der Nordkorridor die Funktion des Hauptkorridors nicht übernehmen kann, auch in erheblichem Maße aufgewertet wird. Die Flächen des Nordkorridors würden in allen Fällen eine biologische Aufwertung erfahren und der Hauptkorridor zwischen den Seen bliebe weiterhin bestehen und funktionsfähig.</p> <p>Zu Spiegelstrich 1 möchten wir anmerken, dass die Grundstückseigentümer, die Stadt Breisach und die Firma Artur Uhl, bereits mehrfach ihre Zustimmung und ihre Absicht zur Realisierung des Projekts geäußert haben. Die Landnutzer sind hauptsächlich Landwirte. Dem entstehenden Flächennutzungskonflikt sollte primär durch die Attraktivität, die eine Seezusammenlegung bietet - hohes nutzbares Volumen bei geringem Flächenverbrauch - entgegengewirkt werden. Durch die Notwendigkeit der Aufwertung des Nordkorridors zwischen den Seen, ergibt sich die Erfordernis landwirtschaftliche Flächen für den Nordkorridor in Anspruch zu nehmen. Auch hier haben Stadt und Kieswerke zusammen ein Konzept entwickelt, um den Eingriff für die betroffenen Landwirte so schonend wie möglich zu gestalten. Die wesentlichen Punkte dabei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühzeitige Planung, zusammen mit den Landwirten, um alternative Flächen anbieten zu können. - Multifunktionales Nutzungskonzept der aufgewerteten Flächen im Bereich des Nordkorridors. Durch den Kiesabbau werden kaum Ausgleichsflächen benötigt, das heißt die Stadt Breisach kann sowohl den entstehenden Wald als auch die generierten Ökopunkte nutzen, um andere benötigte Ausgleichsmaßnahmen auf ihrer Gemarkung damit auszugleichen und somit an anderer Stelle landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Mit den Trägern öffentlicher Belange wurden und werden weiterhin Gespräche geführt, um diese frühzeitig in das Projekt mit einzubinden. 	<p>darauf, dass der Erfolg dieser Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745) jeweils zum ersten Offenlage-Entwurf). Eine Bewertung dieses Sachverhalts ist entsprechend im Umweltbericht übernommen worden. Von einer sicher eintretenden Vermeidungswirkung für die Umweltfolgen kann im Umweltbericht nicht ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang kann daher und auf Grund der Methodik der Umweltprüfung im Folgenden auch nicht von Verbesserungsmaßnahmen gesprochen werden, unbeachtlich der Feststellung, dass bislang zu den angedachten Aufwertungsmaßnahmen keine konkreten Planungen vorliegen. Fachlich unstrittig ist hingegen, dass eine offene Wasserfläche eine stärkere Barrierewirkung als eine Bundesstraße erzeugt.</p> <p>Der Umweltbericht geht in seiner Bewertung des Vorhabens im Übrigen nicht auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein. Der Umweltbericht fasst lediglich die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden zum ersten Offenlage-Entwurf verbal zusammen. Die Verbotstatbestände unterstreichen in diesem Zusammenhang lediglich die hohe planerische Bedeutung des Biotopverbunds bzw. des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind unabhängig vom Umweltbericht, und insbesondere im vorliegenden Fall, bei der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu beachten, welches die Seezusammenlegung zeitnah vorbereitet. Ein Planerfordernis zur Festlegung eines Gebiets für einen zeitnahen Abbau ist insofern zweifelhaft, da die angedachten Aufwertungsmaßnahmen und die Feststellung der Funktionalität eines Nordkorridors nach Aussagen der Fachbehörden aller Voraussicht nach zeitlich jenseits des 15-jährigen Geltungszeitraums des Regionalplans ("Phase</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				<p>Zu Spiegelstrich 2. Eine Detailplanung wird zu gegebener Zeit, spätestens im Genehmigungsverfahren, natürlich unter Einbeziehung aller Beteiligten stattfinden.</p> <p>Zu den Spiegelstrichen 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14. Siehe hierzu das Gutachten von Herrn Dr. Herrmann: "Möglichkeiten der Verlegung eines im Rahmen des Generalwildwegeplans identifizierten Wildtierkorridors im Bereich des Kieswerks Artur Uhl bei Breisach", sowie das Protokoll des ebenfalls im Anhang III des Umweltberichts zum Regionalplan südlicher Oberrhein erwähnten 2. Expertengesprächs vom 25. Juni 2013, hier insbesondere Punkt 7. Die Inhalte des Gutachtens sowie des Protokolls sind für die weitere Planung und das weitere Vorgehen maßgebend. Zu Spiegelstrich 8 sei hier insbesondere noch erwähnt, dass sich die Planungen für den neuen Reiterhof seit der Stellungnahme der FVA dahingehend geändert haben, dass der neue Reiterhofstandort direkt an der B 31 liegt und damit dessen Zufahrt nicht mehr durch den Nordkorridor verlaufen wird.</p> <p>Zu Spiegelstrich 4. Das Regierungspräsidium war von Anfang an über die Planungen informiert. Es gibt keinen negativen Einfluss auf das IRP.</p> <p>Zu Spiegelstrich 12. Die Überprüfung der Realisierbarkeit einer Tierquerungshilfe muss auf ministerialer Ebene stattfinden. Grundstücksanrainer ist im betrachteten Gebiet um die Seen, die Stadt Breisach. Für Beide Korridore gilt, dass die B 31 die Hauptstörsquelle und damit wesentliches Wanderungshindernis ist. Eine Querungshilfe würde die Störfunktion der B 31 wesentlich vermindern.</p> <p>Zu Spiegelstrich 15. Zur früh- und vor allem rechtzeitigen Planung weiterer Schritte ist es umso wichtiger von Seiten des Regionalverbands Planungssicherheit zu schaffen.</p> <p>Zu den vorgenannten Anmerkungen möchten wir an dieser Stelle ebenso auf die Stellungnahmen in Folge der ersten 1. Offenlage des Regionalplanentwurfs und hier insbesondere zu den geäußerten Befürchtungen bezüglich eines angeblichen Verbotstatbestandes (§ 44 BNatSchG) und der damit einhergehenden Behauptung, dass auf Grund dessen eine Ausweisung der Flächen wie sie nun</p>	<p>des Planvollzuges") liegen und Plansatzausnahmen zudem für den Fall einer früher eintretenden Funktionalität für ausnahmsweise Inanspruchnahmen von Sicherungsgebieten Spielräume eröffnen. Die Fachbehörden halten daher die Darstellung im zweiten Offenlage-Entwurf des Abbaugebiets 8011-b weiterhin für nicht vertretbar (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696)).</p> <p>Die aufgeführten Unterlagen (Dokumente RA Hauter vom 28. Juli 2015, von Herrn Dr. Herrmann vom 14. August 2015 sowie vom Büro ARGUPLAN vom August 2015) sind den Fachbehörden dabei bekannt.</p> <p>Die Hinweise zu den Spiegelstrichen, die bereits im Anhang III des Umweltberichts zum ersten Offenlage-Entwurf enthalten waren, richten sich im Kern an ihren Verfasser, die FVA. Sinn der Darstellung der einzelnen Punkte der FVA im Umweltbericht ist es, die Einschätzung der FVA zur Frage, wie komplex und aussichtsreich der Versuch einer Verlegung des bestehenden Korridors ist, als Abwägungsbelang transparent zu machen. Die Ausführungen des Einwenders zu den Spiegelstrichen können daher lediglich zur Kenntnis genommen werden, da eine Änderung der Stellungnahme der FVA seitens des Regionalverbands nicht möglich ist, im Übrigen aber auch inhaltlich nicht angezeigt erscheint. Es ist zu betonen, dass die in den aufgeführten Spiegelstrichen vorgenommenen Aussagen der FVA in ihren maßgeblichen Bestandteilen weiterhin Aktualität besitzen und dass der Erfolg der firmenseitig angedachten Umleitung des Korridors von vielen Unwägbarkeiten begleitet wäre, die auch im Vergleich zur Situation des ersten Offenlage-Entwurfs nicht grundlegend besser zu beurteilen sind (s. auch obenstehende Ausführungen).</p> <p>Den Anregungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Umweltbericht kann auf Grund der bereits oben gemachten Ausführungen nicht gefolgt werden. (Im Umweltbericht werden lediglich die aus einer Gebietsfestlegung resultierenden Umweltwirkungen beschrieben.) Im Folgenden wird in der Äußerung fälschlicherweise davon ausgegangen, dass sich die Umweltprüfung auf den Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsfläche in Bereichen angedachter Ausgleichsmaßnahmen</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				<p>in der 2. Offenlage unter der RVSO NR. 8011-b ausgewiesen sind nicht Genehmigungsfähig wären, bezugnehmen.</p> <p>Diesbezüglich kommen wir auf die Schreiben und Stellungnahmen von Herrn RA Hauter vom 28. Juli 2015, von Herrn Dr. Herrmann vom 14. August 2015 sowie vom Büro ARGUPLAN vom August 2015, welche wir diesem Schreiben gerne noch einmal beifügen, zurück. Im Fazit heißt es darin, dass es nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kommt, da die Maßnahmen der Expertenrunde umgesetzt werden. Die Stellungnahme von Herrn RA Hauter verweist zudem folgerichtig darauf, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG immer noch kein Ausschlusskriterium für die Aufstellung des Regionalplans darstellt, "solange Freistellung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Fachplanungsebene zum Tragen kommen können."</p> <p>Abschließend nehmen wir Bezug auf den Umweltbericht Anhang II und hier die Bewertung der Umweltwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist folgendes anzumerken: Die Doppelminus Bewertung ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Wie oben bereits erwähnt wird es durch den Kiesabbau in keinem Fall zu einem Verlust der Funktion des Generalwildwegs und somit des Biotopverbunds kommen. Allenfalls ist hier eine neutrale Einstufung "0" richtig, da der Nordkorridor dann die Funktion des Mittelkorridors mindestens in derselben Art und Weise übernommen hat wie sie heute vorliegt. Darüber hinaus sieht die Nordvariante die Prüfung einer Querungshilfe vor. Mit einer Querungshilfe wäre die Nordvariante auf Grund der sich heute schon im Bereich des Mittelkorridors ergebenden unbefriedigenden Situation der erheblichen Störung des Biotopverbundes durch die B 31, als höherwertig einzustufen und somit als Verbesserung auszuweisen (+).</p> <p>Bei der Betrachtung der einfachen minus Bewertung zum Schutzgut Sach- und Kulturgüter wegen des Verlustes landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen kann aus unserer Sicht nur der Verlust der Flächen durch</p>	<p>bezieht. Ein solches Vorgehen wäre weder (auf Grund der bisher fehlenden konkreten Planung) durchführbar, noch ist es in der Methodik der Umweltprüfung vorgesehen. Eine negative Bewertung durch den Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsfläche, liegt in der unumkehrbaren Nutzungsumwandlung der vorliegenden Fläche gemäß Vorrangflur Stufe I in einen See mit offener Wasserfläche begründet. Die pauschale Auffassung, landwirtschaftliche Flächen seien von sich aus kontraproduktiv für einen Biotopverbund, kann im Übrigen fachlich nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Anregung, die Flächeneffizienz des Vorranggebiets im Umweltbericht zu berücksichtigen, entspricht nicht dem gesetzlich vorgegebenen Schutzgutkanon und der Methodik der Umweltprüfung. Im Umweltbericht werden nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt, die aus einer Gebietsfestlegung resultieren, bewertet. Die Flächeneffizienz ist sachgerecht im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Die Anregung im Umweltbericht von "möglichen" artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu sprechen ist im Übrigen auf Grund der Aussagen der an dieser Stelle zusammenfassend wiedergegebenen Stellungnahmen der Naturschutzbehörden nicht angezeigt.</p> <p>Fälschlicherweise wird in der Äußerung ferner angenommen, dass beim Schutzbelang Hochwasserrückhalt im Nassabbau pauschal von einer sehr erheblichen Umweltwirkung ausgegangen wird. Dies ist nicht der Fall, lediglich in Bereichen für den Hochwasserrückhalt wird beim Nassabbau von sehr erheblich negativen Umweltwirkungen ausgegangen. Der Umweltbericht geht insofern im vorliegenden Fall von einer Verschlechterung der Gewässerqualität des südlichen Sees aus, da der nördliche See in einem hochwassergefährdeten Bereich liegt und von einem Fließgewässer durchzogen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Gewässerqualität im nördlichen See durch die Stoffeinträge schlechter ist als im südlichen See. Der Nährstoffeintrag ist zudem umso größer, desto häufiger eine Überschwemmung eintritt. Bei einer Gewässerzusammenlegung würde sich durch die Diffusion der Wasserinhaltsstoffe der beiden Seen daher die Qualität des südlichen Wasserkörpers absehbar verschlechtern und der See erst-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				<p>die Aufwertung des Nordkorridors in Betracht gezogen worden sein. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen per se kontraproduktiv für den Biotopverbund sind. Die Betrachtung der Wechselwirkung zwischen diesen beiden Schutzgütern fehlt an dieser Stelle. Auf der anderen Seite wird bei der Betrachtung der große Vorteil der Flächenschonung durch die Seezusammenlegung gegenüber einem Neuaufschluss an dieser Stelle gänzlich unbeachtet gelassen. Auch hier wäre letztlich aus unserer Sicht eine neutrale Beurteilung (0) angebracht.</p> <p>Da heute noch nicht feststeht welche Gegebenheiten insbesondere in Bezug auf den Lebensraum der Wildkatze zum Zeitpunkt der Umsetzung des Nassabbaus vorliegen, wäre es angebracht unter dem Punkt "Weitere besondere Hinweise der Naturschutzbehörden im Rahmen der ersten Offenlage" darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um "mögliche" Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf den Wildkatzenlebensraum handelt. Im Übrigen siehe hierzu unsere Anmerkungen von oben.</p> <p>Auf Grund der dargelegten Punkte erscheint uns somit auch die Gesamtbewertung mit einem Doppelminus mehr als unangemessen und unabgewogen. Die Doppelminus Bewertung aus dem Bereich des Schutzgutes Wasser auf Basis der "Tabellarischen Übersicht des Bewertungsrahmens der Umweltwirkungen in den Datenblättern" welche sich demnach immer für einen Nassabbau ergibt, reicht hierfür zumindest nicht aus. Im Gegenteil, aus unserer Sicht würden die oben genannten Punkte eine Gesamtbewertung als mindestens neutral (0) absolut rechtfertigen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein rechtsanwaltliches Schreiben zum § 44 BNatSchG i.A., - eine "Vorab-Einschätzung bezüglich entstehender Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch geplante Nutzungen durch Auskiesungen zwischen den Kieselsee Uhl und Schotterwerk GmbH, sowie durch die Gestaltung der Ausgleichsflächen 	<p>maling an einen Retentionsbereich angeschlossen. Der Nährstoffzustrom in den südlichen See durch das Fließgewässer und durch die regelmäßigen Überflutungen widerspricht dabei den Planungsempfehlungen des LfU-Leitfadens "Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand". Im Übrigen liegen auch zu Hinweisen des Leitfades auf mögliche negative Veränderungen wegen der Chloridbelastung in den See-körpern (Meromixis, haline Schichtung) keine Aussagen vor. Eine Änderung der Gesamtbewertung im Umweltbericht ist demzufolge im Rahmen der Methodik weder angezeigt noch möglich. Die Anregung, die Methodik und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugelände 8011 b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgelände am Standort 8011 b basierend auf dem ersten Offenlage Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage Entwurf gleich.</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				(Umverlegung Wildtierkorridor) für die Wildkatze" sowie - ein "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" zur "Zusammenlegung der Kieseen Artur Uhl und Schotterwerk in Breisach" als Anlagen beigefügt]	
756	3.5	5262	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Mit Beschluss vom 17. März 2016 hat der Planungsausschuss des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein die 2. Offenlage des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein beschlossen.</p> <p>Die Ausweisung der Flächen unter der RVSO Nr. 8011-b entspricht nun dem Beschluss der Sitzung des Planungsausschusses vom 26. November 2015 und ist seitens der Firma Schotterwerk nicht zu beanstanden, da diese Ausweisung, auch die gebotene Gleichbehandlung der Firma Schotterwerk mit anderen kiesabbauenden Unternehmen, zumindest hinsichtlich des Ausweises eines Sicherungsgebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, gewährleistet. Das heißt, dass auch die Firma Schotterwerk durch diese Gebietsabgrenzung innerhalb ihrer Konzessionsfläche von zusätzlichem Abbauvolumen, entsprechend einem Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, profitieren würde.</p> <p>Dies ergibt sich derart, dass in Folge vorgenannter Ausweisung der Firma Schotterwerk GmbH der sich auf ihrem Gelände befindliche südliche Teil des Dammes zwischen den Kieseen zum Abbau zukünftig zur Verfügung stünde, jedoch nur unter Voraussetzung der Zusammenlegung mit dem nördlich angrenzenden See der Firma Artur Uhl.</p> <p>Der südliche Teil des Dammes zwischen den Kieseen hat ein geschätztes Volumen von 5,4 Mio. cbm und somit bei der bisher geltenden, und auch für die Zukunft zu Grunde gelegten, Abbaurate von 0,25 Mio. cbm/a eine Laufzeit von 21,6 Jahren.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p>Der Regionalverband sieht die hohe Gunst des Gesamtbereichs 8011-b, insbesondere die mit einer Zusammenlegung der beiden Abbaugewässer zu erreichende gute Flächeneffizienz. Die Seezusammenlegung steht derzeit im Konflikt mit den Darstellungen des Generalwildwegeplans und einem Wanderkorridor der Wildkatze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgebiete im Dammbereich entsprechend der korridorverträglichen Variante des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen. Der Regionalverband will die Seezusammenlegung ermöglichen. Diese wird mit der Festlegung des Gesamtbereichs als Abbau- und Sicherungsgebiet raumordnerisch vorbereitet.</p> <p>Im Einzelnen: Die Höhere und die Untere Naturschutzbehörde tragen erneut erhebliche Bedenken gegen die Gebietsabgrenzungen in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs vor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180) und Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696), vgl. Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Die Höhere Naturschutzbehörde sieht die Abgrenzungen am Standort 8011-b in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als "nicht vertretbar" an. Zur betreibersseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum ersten Offenla-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
					<p>ge-Entwurf darauf, dass dafür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)). Die Naturschutzverwaltung verweist darauf, dass diese Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Damit ist die Korridorverträglichkeit und Realisierbarkeit einer gesamthaften Festlegung als Abbaugebiet derzeit nicht endabwägbar.</p> <p>Eine sachgerechte Abwägung muss den arten- und naturschutzfachlichen und rechtlichen Aspekten hinreichend Rechnung tragen und sie ins rechte Verhältnis mit anderen, z.B. betrieblichen Belangen setzen.</p> <p>In Hinblick auf die betriebliche Erforderlichkeit eines Abbaus statt eines Sicherungsgebietes für die Betreiberfirma des südlichen Sees ist festzuhalten: Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau ohne Beteiligung des Regionalverbands kürzlich bis Ende 2025 verlängert. Die Firma verfügt darüber hinaus über weitere konzessionierte Restmassen ("Abbaubereich B") im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Eine Erforderlichkeit, den Damm gesamthaft als Abbaugebiet für einen zeitnahen Abbau statt als Sicherungsgebiet festzulegen, ist daher nicht erkennbar.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken wird die Gebietsabgrenzung geändert, um den vorgebrachten arten- und naturschutzfachlichen und rechtlichen Aspekten unter Berücksichtigung der erkannten betrieblichen Belange hinreichend Rechnung zu tragen. Diese Abgrenzung entspricht in ihren Außengrenzen der</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
					<p>Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs. Der Dammbereich selbst wird entsprechend der korridorverträglichen Variante des ersten Offenlage-Entwurfs in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet unterteilt.</p> <p>Die in der vorliegenden Äußerung vorgebrachten zustimmenden Hinweise treffen insoweit auf diese Lösung ebenfalls zu: weder verringert oder verändert sich durch die Änderung das für die Firma verfügbare Volumen durch die Änderung der Abgrenzungen. Noch ändert sich die tatsächliche zeitliche Verfügbarkeit, weil aufgrund der Hinweise der Naturschutzverwaltung ohnehin nicht davon auszugehen ist, dass die von den Betreiberfirmen und der Stadt Breisach angedachte "Nordvariante" zur Umlogung des Wildtierkorridors vor der nächsten Regionalplanfortschreibung funktionsfähig ist, und eine Damminanspruchnahme erfolgen könnte. Zudem eröffnet für den Fall einer vorzeitig belegten Funktionsfähigkeit der Plansatz 3.5.3 (2) (Z) Möglichkeiten zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten.</p> <p>Die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete in dieser Form erfolgt zugunsten der beiden an der Seezusammenlegung interessierten Betreiberfirmen und dient in hohem Maße deren berechtigtem wirtschaftlichem Interesse an Planungs- und Rechtssicherheit.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gebiete am Standort 8011 b unverändert in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als Satzung festzulegen, wird nicht berücksichtigt.</p>
757	3.5	5457	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Zudem [s. ID 5262] garantiert die jetzige Ausweisung einen minimalen Flächenverbrauch im Verhältnis zur gewinnbaren Menge an Sand und Kies, an anderer Stelle konnte vorgenanntes Volumen nur durch eine vielfach größere Flächeninanspruchnahme realisiert werden. Dieser Sachverhalt sollte zwecks Vermeidung einer einseitigen, die Wechselwirkungen des Vorhabens mit Blick auf die Umweltwirkungen nicht berücksichtigenden, Bewertung, betreffend des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter mindestens positiv berücksichtigt werden. Zudem wird der Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutender Produktionsflächen mit einem Minus bewertet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die Flächeneffizienz des Vorranggebiets im Umweltbericht zu berücksichtigen, entspricht nicht dem gesetzlich vorgegebenen Schutzgutkanon und der Methodik der Umweltprüfung. Im Umweltbericht werden nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt, die aus einer Gebietsfestlegung resultieren, bewertet. Die Flächeneffizienz ist sachgerecht im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.</p> <p>Eine negative Bewertung durch den Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsfläche liegt in der un-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				<p>Solche Flächen sind aber schon von sich aus kontraproduktiv für einen Biotopverbund. Dies resultiert entsprechend in einer ebenfalls falschen Bewertung, da es hieran einer Betrachtung der Wechselwirkung des Bestandes fehlt. In Folge vorgenannter Flächenschonung durch den Abbau des Dammes sowie unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen wäre somit eine Einstufung als mindestens neutral ("0") mit Blick auf eben vorgenanntes Schutzgut angemessen.</p> <p>Ergänzend möchten wir weiter wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Wie schon in unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage des Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans dargelegt bedarf die Umsetzung der Seezusammenlegung zwar einer Reihe von bereits diskutierten Maßnahmen, welche auf Grund der vorliegenden Gutachten und Fachmeinungen jedoch absolut realistisch umsetzbar sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und vor allem mit Blick auf Anhang III des Umweltberichts zum Regionalplan Südlicher Oberrhein verweisen wir auf die Protokolle der in Anhang III ebenfalls erwähnten Expertenrunden, welche dem RVSO vorliegen. Hier kommen die Experten eindeutig zu dem Ergebnis, insbesondere im Konsens mit der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg (FVA), dass die Funktionsfähigkeit der nördlichen Routenführung des durch die Zusammenlegung der Kiesseen betroffenen Generalwildweges nach entsprechender Aufwertung durch die von der Expertenrunde festgelegten Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit gegeben sein wird; folglich gibt es eine eindeutig positive Prognose zur Planumsetzung.</p> <p>Des weiteren gibt es nicht ansatzweise eine hinreichend verlässliche Prognosebasis, die in der Phase des Planvollzuges etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindbar belegen Dies verwundert auch nicht, da der Zeitpunkt des Eingriffs, d. h. der Seezusammenlegung, aus heutiger Sicht nicht eindeutig feststeht und, ob durch den zukünftigen Eingriff Verbotstatbestände gar ausgelöst werden. Letzteres ergibt sich allein aus der Tatsache, dass eine Seezusammen-</p>	<p>umkehrbaren Nutzungsumwandlung der vorliegenden Fläche gemäß Vorrangflur Stufe I in einen See mit offener Wasserfläche begründet. Dies gilt unabhängig von der Frage, wie die landwirtschaftlich sehr bedeutsame Produktionsfläche hinsichtlich des Biotopverbunds zu bewerten wäre. Die pauschale Auffassung, landwirtschaftliche Flächen seien von sich aus kontraproduktiv für einen Biotopverbund, kann im Übrigen fachlich nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Vom Einwender wird in der Äußerung die negative Bewertung in Bezug auf den räumlichen und funktionalen Verlust des Biotopverbunds mit einem Verweis auf die vorlaufend zu leistenden Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen moniert. Grundlage für die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht sind jedoch nur die aus einer Gebietsfestlegung resultierenden Wirkungen. Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde zusätzlich darauf, dass hierfür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären. Die Naturschutzverwaltung verweist insbesondere darauf, dass der Erfolg dieser Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745) jeweils zum ersten Offenlage-Entwurf). Eine Bewertung dieses Sachverhalts ist entsprechend im Umweltbericht übernommen worden. Von einer sicher eintretenden Vermeidungswirkung für die Umweltfolgen kann im Umweltbericht nicht ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang kann daher und auf Grund der Methodik der Umweltprüfung im Folgenden auch nicht von Verbesserungsmaßnahmen gesprochen werden, unbeachtlich der Feststellung, dass bislang zu den angedachten Aufwertungsmaßnahmen keine konkreten Planungen vorliegen. Fachlich unstrittig ist hin-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				<p>legung erst in Frage kommt, wenn die Funktionsfähigkeit des Nordkorridors gegeben ist; vor wie auch nach der Zusammenlegung der Seen kann somit, auf Basis der Ihnen vorliegenden Untersuchungen und Stellungnahmen des Büros ARGUPLAN sowie des Herrn Dr. Herrmann und den Ergebnissen bzw. Anforderungen der Expertenrunde, das Vorhandensein beziehungsweise das Eintreten vorhabensbedingter Verbotstatbestände, insbesondere mit Blick auf den Biotopverbund (GWP), nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Folglich ist auch die Darstellung auf S. 242 in Anhang II des Umweltberichts zum Regionalplan Südlicher Oberrhein falsch, dass es durch das Vorhaben zu einer "Komplettunterbrechung des Biotopverbundes (GWP)" kommt. Ergänzend sei hierzu darauf hingewiesen, dass die B 31 bereits heute den Biotopverbund zerschneidet, welches der alleinige Grund für die vorgesehene Überprüfung einer Querungshilfe ist, und, dass es selbst auf Grund dieses, im Gegensatz zur Seezusammenlegung, letalen Hindernisses zu keiner Komplettunterbrechung des Biotopverbundes (GWP) gekommen ist.</p> <p>Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass es entgegen der falschen Darstellung auf S. 243 in Anhang II des Umweltberichts zum Regionalplan Südlicher Oberrhein somit gerade nicht zu einem, mit einem Doppelminus bewerteten, räumlichen und funktionalen Verlust des Biotopverbundes kommt. Im Gegenteil, durch die Verbesserungsmaßnahmen zur Optimierung des nördlichen Wildtierkorridors erfolgt auf jeden Fall, d. h. unabhängig von einer späteren Funktionalität des nördlichen Wildtierkorridors, eine erheblichen Aufwertung des Gebietes und des Biotopverbundes um die Abbaustätten 8011-b und 8011-c aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht. Auch diese Tatsache findet bisher keinen Eingang in die Bewertung Gleiches gilt für die per se negative Wechselwirkung des Bestandes d. h. die kontraproduktive Wechselwirkung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Biotopverbund. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass anstelle des Doppelminus zur Einstufung der Gesamtbewertung der Um-</p>	<p>gegen, dass eine offene Wasserfläche eine stärkere Barrierewirkung als eine Bundesstraße erzeugt.</p> <p>Der Umweltbericht geht in seiner Bewertung des Vorhabens im Übrigen nicht auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein. Der Umweltbericht fasst lediglich die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden zum ersten Offenlage-Entwurf verbal zusammen. Die Verbotstatbestände unterstreichen in diesem Zusammenhang lediglich die hohe planerische Bedeutung des Biotopverbundes bzw. des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind unabhängig vom Umweltbericht, und insbesondere im vorliegenden Fall, bei der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu beachten, welches die Seezusammenlegung zeitnah vorbereitet. Ein Planerfordernis zur Festlegung eines Gebiets für einen zeitnahen Abbau ist insofern zweifelhaft, da die angedachten Aufwertungsmaßnahmen und die Feststellung der Funktionalität eines Nordkorridors nach Aussagen der Fachbehörden aller Voraussicht nach zeitlich jenseits des 15-jährigen Geltungszeitraums des Regionalplans ("Phase des Planvollzuges") liegen und Plansatzausnahmen zudem für den Fall einer früher eintretenden Funktionalität für ausnahmsweise Inanspruchnahmen von Sicherungsgebieten Spielräume eröffnen. Die Fachbehörden halten daher die Darstellung im zweiten Offenlage-Entwurf des Abbaugebiets 8011-b weiterhin für nicht vertretbar (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696)).</p> <p>Der Umweltbericht geht im vorliegenden Fall von einer Verschlechterung der Gewässerqualität des südlichen Sees aus, da der nördliche See in einem hochwassergefährdeten Bereich liegt und von einem Fließgewässer durchzogen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Gewässerqualität im nördlichen See durch die Stoffeinträge schlechter ist als im südlichen See. Der Nährstoffeintrag ist zudem umso größer, desto häufiger eine Überschwemmung eintritt. Bei einer Gewässerzusammenlegung würde sich durch die Diffusion der Wasserinhaltsstoffe der beiden Seen daher die Qualität des südlichen Wasserkörpers absehbar verschlechtern und der See erstmalig an einen Retentionsbe-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				<p>weltwirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt allenfalls ein einfaches Minus anstelle eines Doppelminus angebracht wäre; eine Einstufung als neutral "0" wäre gar vor dem Hintergrund der geforderten Querungshilfe gerechtfertigt.</p> <p>Vorgenannte Optimierung des nördlicheren Korridors und die hiermit verbundenen immensen Investitionen machen für die Firma Schotterwerk allerdings nur Sinn, wenn innerhalb der ersten 20 Jahre der Geltungsdauer des Regionalplans eine Seezusammenlegung unter der Voraussetzung der nachgewiesenen Funktionalität des nördlichen Wildtierkorridors überhaupt möglich ist. Hier sei nochmals verdeutlicht, dass es auf Basis des ersten Offenlage-Entwurfs zu keiner Seezusammenlegung kommen wird, da keiner der Beteiligten in die Aufwertung des nördlichen Korridors investieren würde, d.h. auch bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplans stünden dieselben Thematiken zur Diskussion.</p> <p>Größter Verlierer der in der ersten Offenlage des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans angedachten Flächenausweisung waren hierbei, neben den betroffenen Unternehmungen, der Umwelt- und Naturschutz.</p> <p>Auch die Tatsache, dass die Fläche RVSO Nr. 8011-b in bestehenden oder potentiell geeigneten Flächen zum Hochwasserrückhalt liegt, rechtfertigt per se keine Gesamteinstufung des Schutzgutes Wasser mit Doppelminus. Negative Auswirkungen auf das IRP gibt es nicht, nicht zuletzt, weil das Regierungspräsidium Freiburg von Anfang an in die Überlegungen einer Seezusammenlegung eingebunden war. Auch hier fehlt die Berücksichtigung der positiven Auswirkungen der Seezusammenlegung auf die Retentionsflächen, infolge derer auch die Gesamtbewertung des Schutzgutes Wasser positiv zu korrigieren wäre.</p> <p>Zusammenfassend, das heißt auf Grund vorstehender Ausführung zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser sowie Sach- und Kulturgüter, entbehrt die Gesamtbewertung als "sehr erheblich negative Umwelteinwirkungen auf regionaler Ebene" einer sachlich gerechtfertigten Grundlage und wäre entspre-</p>	<p>reich angeschlossen. Der Nährstoffzustrom in den südlichen See durch das Fließgewässer und durch die regelmäßigen Überflutungen widerspricht dabei den Planungsempfehlungen des LfU-Leitfadens "Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand". Im Übrigen liegen auch zu Hinweisen des Leitfadens auf mögliche negative Veränderungen wegen der Chloridbelastung in den Seekörpern (Meromixis, haline Schichtung) keine Aussagen vor.</p> <p>Die Anregung, die Methodik und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugelände 8011 b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgelände am Standort 8011 b basierend auf dem ersten Offenlage Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage Entwurf gleich.</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				chend, zwecks Vermeidung einer einseitigen Bewertung, auf mindestens ein einfaches Minus, wenn nicht gar neutral zu korrigieren.	
888	3.5	6100	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg 70173 Stuttgart	<p>Zu der vorgesehenen Festlegung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 8011-b in Breisach (Raumnutzungskarte sowie Anhang II des Umweltberichts) weist die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde darauf hin, dass gemäß den naturschutzfachlichen Ausführungen in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 14. Juli 2016 (Fachstellungnahme des Naturschutzes) und den entsprechenden Darlegungen zum Thema Wiedervernetzung/Artenschutz in der nachfolgend [vgl. ID 6105] aufgeführten Stellungnahme beteiligter Abteilungen des bisherigen MVI, jetzt VM, eine Genehmigungsfähigkeit dieses Vorranggebietes in der dem zweiten Anhörungsentwurf zugrundeliegenden Abgrenzung, die einen völligen Dammdurchbruch zwischen beiden Baggerseen vorsieht, aufgrund des Wegfalls eines international bedeutsamen Wildtierkorridors (u. a. der europarechtlich streng geschützten Wildkatze) höchst fraglich erscheint. Bei einer Beschlussfassung in der vorliegenden Gebietsabgrenzung ist nach den o.g. Darlegungen davon auszugehen, dass das Vorranggebiet bei der Genehmigung des Planes aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen von der Verbindlichkeit ausgenommen werden müsste. Dies könnte den Darlegungen zufolge vermieden werden, wenn ein im ersten Anhörungsentwurf noch vorgesehener Reststreifen des Damms (Wildtierkorridors) bestehen bliebe und nicht als Abbauggebiet festgelegt würde.</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p>Die Anregung, die Gebiete am Standort 8011 b in der Fassung des 1. Offenlage Entwurfs festzulegen, wird im Hinblick auf den vorgetragenen Konflikt mit dem international bedeutsamen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze, berücksichtigt. In ihren Außengrenzen entspricht die Abgrenzung der Fassung des 2. Offenlage Entwurfs (vgl. Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde, ID 5593). Vor dem Hintergrund der in der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten erheblichen Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit der Gebiete am Standort 8011 b in der Fassung des 2. Offenlage Entwurfs liegt die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete in der nun gewählten Form objektiv im Interesse der beiden Betreiberfirmen. Sie dient in hohem Maße deren berechtigtem wirtschaftlichem Interesse an Planungs- und Rechtssicherheit.</p> <p><u>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 24.11.2016 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 5 zu DS PIA 12/16 (Blatt Süd) - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Fassung des 2. Offenlage-Entwurfes der Raumnutzungskarte dargestellt.</u></p> <p><u>Begründung:</u> <u>Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll.</u> <u>Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet</u> <u>Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugebiet führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maß-</u></p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
					<p><u>nahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammen hängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar.</u></p> <p><u>Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung eine Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich.</u></p> <p><u>In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden.</u></p> <p><u>Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren.</u></p>
893	3.5	6105	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Abteilung Nachhaltige Mobilität 70173 Stuttgart	<p>1. Wiedervernetzung / Artenschutz [...] Vorranggebiet RVSO Nr. 8011-b</p> <p>Zwischen den zwei in Betrieb befindlichen Abbaugewässern westlich der B 31 bei Breisach-Oberrimsingen verläuft im Bereich der bestehenden Landverbindung ein Wildtierkorridor, der gemäß Generalwildwegeplan international bedeutsam ist. Bei dem Kreuzungsbereich des Wildtierkorridors mit der östlich der Abbaugewässer verlaufenden B 31 handelt es sich zugleich um einen prioritären Wiedervernetzungsabschnitt des im Juli 2015 vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) veröffentlichten Landeskonzepthes Wiedervernetzung an Straßen. Vom Bundesamt für Naturschutz wurde dieser Bereich zudem als prioritärer Wiedervernetzungsabschnitt für Großsäuger klassifiziert. Von besonderer Bedeutung ist hier eine erst vor wenigen Jahren festgestellte Wildkatzenpopulation. Anhand von Erhebungen wurde sowohl der Verlauf als auch die Bedeutung und Funktionalität des Wildtierkorridors, unter anderem für die Wildkatze, belegt. Die Wildkatze ist in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie enthalten und somit nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt.</p> <p>Für eine Wiedervernetzungsmaßnahme in dem prioritä-</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung (teilweise)</u></p> <p><u>Die Anregung, die Gebiete am Standort 8011 b in der Fassung des 1. Offenlage Entwurfs festzulegen, wird im Hinblick auf den vorgetragenen Konflikt mit dem international bedeutsamen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze, berücksichtigt. In ihren Außengrenzen entspricht die Abgrenzung der Fassung des 2. Offenlage Entwurfs (vgl. Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde, ID 5593, und Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums, ID 6100).</u></p> <p><u>Die Anregung, den Verbundkorridor baldmöglichst zu entwickeln, richtet sich inhaltlich nicht an den Regionalverband, sondern an die Vorhabenträger bzw. die Stadt Breisach. Der Regionalplan verfügt dazu über keine Regelungskompetenz. Diese Anregung kann daher im Regionalplan nicht berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 24.11.2016 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 5 zu DS PIA 12/16 (Blatt Süd) - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche vorschlagend der Fassung des 2. Offenlage-Entwurfes der Raumnutzungskarte darge-</u></p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				<p>ren Wiedervernetzungsabschnitt des Landeskonzeptes liegen derzeit noch keine konkreten Planungen vor. Der Entwurf zur 1. Offenlage enthielt für die Landverbindung zwischen den Abbaugewässern lediglich in Teilen die Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Ein ca. 100 bis 120 m breiter Damm war zu diesem Zeitpunkt als Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen worden. Hiermit war dem international bedeutsamen Korridor des Lebensraumverbunds Rechnung getragen worden. Der Entwurf zur 2. Offenlage enthält lediglich parallel zur B 31 ein Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen. Zwischen den Abbaugewässern ist nun der gesamte Bereich als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingetragen. Hiermit wird die Zusammenlegung der beiden Kiesseen raumordnerisch vorbereitet. Daraus resultiert eine komplette Unterbrechung des o. g. Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan, der für die Ausbreitung von Arten im internationalen ökologischen Verbund zentrale Bedeutung hat. Neben der geografisch bedingten, einzigartigen grenzüberschreitenden Funktion für die biologische Vielfalt ist der derzeit alternativlose Verlauf des Korridors hervorzuheben.</p> <p>Ob ein funktionsfähiger, alternativ noch zu entwickelnder Verbundkorridor nördlich der Abbaugewässer als Ersatz für den bestehenden Wildtierkorridor zwischen den Kiesseen realisierbar ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen wird gebeten, bei dem Vorranggebiet RVSO Nr. 8011-b die im Entwurf zur 2. Offenlage enthaltenen Festlegungen durch die Festlegungen des Entwurfs zur 1. Offenlage zu ersetzen. Darüber hinaus wird dringend gebeten, dass der alternativ noch zu entwickelnde Verbundkorridor nördlich der Abbaugewässer als Ersatz für den bestehenden Wildtierkorridor zwischen den Kiesseen baldmöglichst von den betroffenen Abbaubetrieben angelegt und entwickelt wird. Hierzu muss nach Auskunft der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW unter anderem ein gehölz- und waldbetonter Korridorabschnitt auf einer</p>	<p><u>stellt.</u></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p><u>Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll.</u></p> <p><u>Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet</u></p> <p><u>Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugebiet führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammenhängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar.</u></p> <p><u>Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung einer Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich.</u></p> <p><u>In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden.</u></p> <p><u>Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren.</u></p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses
				<p>Länge von ca. 1 km auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen in einer Breite von mindestens 200 bis 300 m angelegt werden. Sofern der Alternativkorridor realisierbar sein sollte, ist nach einem Zeitraum von ca. 15 bis 20 Jahren zu prüfen, ob dieser unter anderem von der Wildkatze als alternativer Wanderkorridor angenommen wird und somit funktionsfähig ist. Hierbei sind auch die potentiellen Wanderungshindernisse und Störungsquellen im Umfeld des anzulegenden Alternativkorridors einzubeziehen.</p>	